

Aus dem Department für Kleintiere und Pferde
der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Klinik für Pferde
(Leiterin: Univ.-Prof. Dr.med.vet. Florian Jenner)

Reiten am Pfenningberg – Der Wald als Konflikt- und Begegnungszone

Bachelorarbeit

Veterinärmedizinische Universität Wien

Vorgelegt von

Theresa Salm-Reifferscheidt

Wien, Juli 2023

Betreuer: Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.nat.techn. Karl Hognl
Universität für Bodenkultur, Wien

Co-Betreuer: Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Weiss
Universität für Bodenkultur, Wien

Co-Betreuer: Ao.Univ.Prof. Dr.med.vet. Florian Buchner
Veterinärmedizinische Universität, Wien

Ich danke

Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Weiss für die Unterstützung im Entstehungsprozess dieser Bachelorarbeit

dem Grundbesitzer für das Zurverfügungstellen der Karten und Informationen

den anonymen VertreterInnen der Nutzungsgruppen für die Teilnahme an den Interviews

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1	Definition Wald	3
2.2	Waldöffnung	3
2.3	Forststraße, Wegehaftpflicht.....	5
2.4	Reiten allgemein, Straßenverkehrsordnung.....	7
2.5	Reiten im Wald, Sanktionen	7
3	Begegnungszone Steyregg.....	9
3.1	Grundbesitzer, Jagd, Forstwirtschaft	9
3.2	Wandern und Bogenschießen	11
3.3	Mountainbiken, Fahrradfahren	11
3.4	Reiten	12
4	Material und Methode	16
5	Ergebnisse.....	18
5.1	Der Pfenningberg als Reitgebiet.....	18
5.1.1	Rolle des Pfenningbergs für die Nutzungsgruppen	18
5.1.2	Häufigkeit und Ort des Ausreitens; Alternativen zum Pfenningberg.....	19
5.2	Verhalten	19
5.2.1	Wahrgenommenes Verhalten	19
5.2.2	Erwünschtes Verhalten.....	21
5.2.3	Schwarze Schafe.....	21
5.2.4	Konflikte	22
5.2.4.1	Reiten-Erholungssuchende.....	22
5.2.4.2	Reiten-Grundbesitzer/Forstwirtschaft	22
5.2.4.3	Reiten-Jagd	23
5.2.4.4	Reiten-Mountainbiken	23

5.2.4.5	Sonstige Konflikte.....	24
5.3	Bekanntheit von Reitverbot und Reiterlaubnisschein	24
5.4	Vermeidung von Interessenskonflikten.....	25
5.4.1	Sichtweise auf die momentane Handhabung	25
5.4.1.1	Erholungssuchende	25
5.4.1.2	Grundbesitzer	25
5.4.1.3	ReiterInnen	26
5.4.1.4	Jagd	26
5.4.1.5	Mountainbiken	26
5.4.2	Lösungsansätze.....	26
5.4.2.1	Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung	27
5.4.2.2	Bisherige Lösungsversuche	27
6	Diskussion	28
6.1	Sichtweisen der Interessens- und Nutzungsgruppen des Pfenningbergs auf das Bereiten des dortigen Waldes.....	28
6.2	Konfliktpotential.....	29
6.3	Momentane Maßnahmen.....	32
6.4	Ausblick.....	33
7	Zusammenfassung.....	35
8	Literaturverzeichnis	37
9	Abbildung- und Tabellenverzeichnis	39
10	Anhang	40

1 Einleitung

Die Pferdebranche in Österreich verzeichnet seit vielen Jahren ein stetiges Wachstum (Die Ländlichen Österreich, 2023). In den letzten 15 Jahren ist die Anzahl jährlich um bis zu 5 % gestiegen (Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter, 2023). Die FreizeitreiterInnen bilden mit über 80 % den größten Anteil der Mitglieder des Österreichischen Pferdesportverbands, kurz OEPS (Österreichischer Pferdesportverband, 2023). Besonders beliebt ist dabei das Ausreiten in freier Natur, um nicht nur den Bewegungsdrang des Pferdes, sondern auch den Wunsch des Menschen, Zeit in der Natur zu verbringen, zu stillen. Steyregg ist eine ländliche Stadtgemeinde am Stadtrand von Linz. Aufgrund der räumlichen Nähe und schnellen Erreichbarkeit sowohl privat als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln bietet sie sich als Linzer Naherholungsgebiet bestens an und wird als solches auch vielfach genutzt. Ein beliebtes Ziel für Erholungssuchende und Gegenstand dieser Arbeit ist der Wald des Steyregger Pfenningbergs. In unmittelbarer Nähe des Pfenningberger Waldes befinden sich drei Reitbetriebe, deren Mitglieder ein hohes Interesse haben, im Wald auszureiten. Da es sich beim Pfenningberger Revier um Privatbesitz handelt, ist das Reiten dort grundsätzlich verboten. Aus Mangel an gleichwertigen Alternativen ist der Wunsch nach einer Öffnung des Waldes für reiterliche Zwecke seitens der ReiterInnen entsprechend groß. Dies führt unweigerlich zu Konflikten zwischen verschiedenen Nutzungsgruppen im Wald, der dadurch zur Begegnungszone von MountainbikerInnen, BogenschießerInnen, JägerInnen, Erholungssuchenden, ReiterInnen sowie des Forstwirten und Grundbesitzers wird.

Seit der Öffnung des Waldes für Erholungssuchende ist der Wald für solche fast überall zugänglich. Das Reiten ist gemäß § 33 Abs 3 ForstG ausdrücklich davon ausgenommen. Zu den Sichtweisen bezüglich des Reitens im Wald gibt es nicht viel aktuelle Literatur. Die Masterarbeit „Analyse von Konflikten zwischen der Jagd und anderen Nutzergruppen im Biosphärenpark Wienerwald“ (Moser, 2011) beschäftigt sich mit dem Konfliktpotential in der Begegnungszone Wienerwald hinsichtlich der Ausübung der Jagd. In der Veröffentlichung der Eidgenössischen Forschungsanstalt WSL „Der multifunktionale Wald – Konflikte und Lösungen“ im Zuge der Veranstaltung „Forum für Wissen“ werden ebenfalls auftretende Hindernisse bei der Begegnung verschiedener Nutzungsgruppen des Waldes diskutiert (Eidgenössische Forschungsanstalt WSL, 2011). Zwar handelt es sich hierbei um Wald der Schweiz, jedoch lässt sich das Verhalten der Erholungssuchenden dort mit dem der österreichischen vergleichen. Die Diplomarbeit „Der Gemeingebrauch am

Wald“ (Schwarzmayr-Lindinger, 2019) analysiert Aspekte rund um den Gemeingebrauch am Wald und geht auf die Rechtslage der Waldnutzung, Haftungsfragen und Sondernutzungen, unter anderem das Reiten, ein.

Aus der beschriebenen Problematik ergibt sich folgende Hauptfrage: „Wie ist die Sichtweise der Interessens- und Nutzungsgruppen auf eine reiterliche Nutzung des Waldes am Pfenningberg?“ In den Teilfragen wird auf das Konfliktpotential aus Sicht der Interessens- und Nutzungsgruppen sowie die gegenwärtigen Maßnahmen zur Lösung von Interessenskonflikten abgezielt. Ziel dieser Arbeit ist es, die Sichtweise der Interessens- und Nutzungsgruppen des Pfenningberges auf das Bereiten des dortigen Waldes in Erfahrung zu bringen. Des Weiteren soll mögliches Konfliktpotential bei einer solchen Nutzung aufgedeckt werden. Von besonderem Interesse sind dabei die Meinungen zu verschiedenen Lösungsansätzen. Grundsätzlich dient die Arbeit dazu, der Allgemeinheit ein gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Interessen zu vermitteln.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Nutzung des Waldes durch Reiten ist hinsichtlich der Rechte und Pflichten der ReiterInnen und GrundbesitzerInnen in verschiedenen Rechtsmaterien geregelt. Aufgrund der Ausführlichkeit des österreichischen Gesetzes kann im Zuge dieser Arbeit nicht auf alles eingegangen werden. Deshalb werden in den folgenden Unterkapiteln ausschließlich wesentliche, für das Verständnis der Lesenden erforderliche Absätze der Paragraphen erwähnt und beschrieben.

2.1 Definition Wald

„Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.“ (§ 1a Abs 1 ForstG)

Unter den Begriff „Wald“ fallen auch Grundflächen mit vorübergehend reduziertem oder beseitigtem forstlichem Bewuchs aufgrund von Nutzung. Dauerhaft unbestockte Grundflächen zählen zum Wald, „insofern sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen“ (§ 1a Abs 3 ForstG). Forststraßen und Rückewege sind daher Teil des Waldes. Nicht zum Wald gehören beispielsweise Christbaumkulturen wenn sie auf Nichtwaldflächen angelegt wurden. (vgl. § 1a ForstG)

2.2 Waldöffnung

„Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.“ (§ 33 Abs 1 ForstG)

Unter Bundeskanzler Bruno Kreisky wurde mit dem neuen Forstgesetz 1975 das Betreten des Waldes neu geregelt. Seitdem ist es jedermann erlaubt, den Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten. Eine Ersitzung tritt dabei nicht ein. Von der Öffnung ausgeschlossen sind Waldflächen mit behördlichem Betretungsverbot, forstbetriebliche Einrichtungen sowie ihr Gefährdungsbereich und Wieder- oder Neubewaldungsflächen, deren Bewuchs unter einer Höhe drei Metern liegt. Zu forstbetrieblichen Einrichtungen zählen unter anderem Gebäude, Holz-, Material- und Gerätelagerplätze sowie Betriebsstätten von Bringungsanlagen, jedoch sind Forststraßen davon ausgenommen. Alles, was über das reine

Betreten des Waldes und den Aufenthalt zur Erholung hinausgeht, bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers bzw. bei Forststraßen der Person, welcher die Erhaltung dieser obliegt. Unter diese Regelung fallen auch das Reiten¹ und Befahren des Waldes. (vgl. § 33 Abs 2-5 ForstG)

Das Forstgesetz erlaubt Erholungssuchenden, den Wald zu betreten und sich dort aufzuhalten. (§ 33 Abs 1 ForstG). Dies umfasst das Wandern, Spaziergehen oder Laufen, nicht jedoch das Zelten, Befahren, Reiten oder Lagern bei Dunkelheit. Folglich wird für solche und ähnliche Tätigkeiten eine Zustimmung der WaldeigentümerInnen benötigt. Außerdem beschränkt sich die Waldöffnung auf den Zweck der Erholungssuchung. *„Der Ausschluss von kommerziellen Veranstaltungen trifft sowohl den waldlaufenden Berufssportler, als auch den Schiführer, den professionellen Landschaftsmaler und den, der durstigen Touristen Getränke verkaufen möchte.“* (Schwarzmayr-Lindinger, 2019, S. 19) Pilz- und Beerensammelveranstaltungen (§ 174 Abs 2 lit d ForstG) bedürfen einer Einwilligung, ebenso *„das Betreten des Waldes aus beruflichen Gründen, zu Ausbildungs- und Schulungszwecken, für wissenschaftliche Studien, und für militärische Übungen“* (Schwarzmayr-Lindinger, 2019, S. 19). Organisierte Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten, zum Beispiel Vereinswanderungen, fallen nicht unter die kommerzielle Nutzung und benötigen keine Zustimmung. (vgl. Schwarzmayr-Lindinger, 2019, S. 31)

Der Waldeigentümer darf mittels Sperre die Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken dauerhaft oder befristet einschränken. Von einer befristeten Sperre betroffen sein können zum Beispiel Gefährdungsbereiche des Holzfällung und -bringung, Waldflächen, die zu wissenschaftlichen Zwecken gesperrt werden müssen oder in denen Forstschädlingsbekämpfung stattfindet. Dauerhafte Sperren sind außerdem für Christbaumzuchten zulässig, ebenso für Waldflächen, die *„der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die 5 % von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha nicht übersteigen“* (§ 34 Abs 3 lit c ForstG). Gesperrte Flächen sind mittels Hinweistafeln zu kennzeichnen, es sei denn, eine Kundmachung gemäß § 41 Abs 3 wurde erlassen. Solche Tafeln sind dort, *„wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen [...] in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen“* (§ 34 Abs 6 ForstG). Sollte eine Umgehung einer gesperrten Fläche nicht

¹ Auf die rechtliche Regelung des Reitens wird unter den Punkt 2.4 und 2.5 eingegangen

möglich sein, so hat der Waldeigentümer auf die Möglichkeit der Benützung der Wege innerhalb des gesperrten Gebietes hinzuweisen oder, im Falle einer Einzäunung, mittels Überstiegen oder Toren die Begehung zu ermöglichen. Innerhalb eines gesperrten Gebietes dürfen Erholungssuchende Wege, solange sie nicht in die Sperre inkludiert sind, nicht verlassen. (vgl. § 34 Abs 1-9 ForstG)

Eine Sperre ist unzulässig, wenn „durch sie der nach den örtlichen Verhältnissen nachweisbare Bedarf für Erholung nicht mehr gedeckt und dies auch durch Gestaltungseinrichtungen (§ 36 Abs. 5) nicht ausgeglichen werden kann.“ (§ 35 Abs 3 lit b ForstG)

2.3 Forststraße, Wegehaftpflicht

„Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken [...]“ (§ 59 Abs 2 ForstG) Voraussetzungen für die Bezeichnung als solche sind, dass sie der Bringung, dem Verkehr und als Verbindung von Wäldern und öffentlichen Verkehrsnetzen dienen, für eine Zeitdauer von mindestens einem Jahr angelegt werden und entweder bei der Schaffung das Niveau durch die Erdbewegung um mehr als 50 cm verändert wird oder die geschotterte bzw. befestigte Länge mehr als ein Drittel ausmacht. Planung, Errichtung und Erhalt von Forststraßen sollen unter größtmöglicher Schonung des Waldbodens und Bewuchses geschehen. Der Wald darf nicht mehr beschädigt werden, als es für die Erschließung aus technischer und ökonomischer Sicht notwendig ist. (vgl. § 59 Abs 2 und § 60 Abs 1 ForstG)

Die Fläche der forstlichen Bringungsanlage (Forstweg oder Materialeilbahn) sowie anliegende Flächen, deren Bewuchs zur Schaffung von Material für die Errichtung der Bringungsanlage gefällt wird, werden weiterhin als Waldboden betrachtet. Bis zur Auflassung der Bringungsanlage bzw. bis zum Ende der Materialgewinnung ist die Pflicht der Aufforstung aufgeschoben. (vgl. § 65 Abs 1 ForstG) Bei Abbruch des Baus oder Auflassung der Bringungsanlage hat der/die WaldeigentümerIn die dafür genutzte Fläche *„wieder in ertragsfähigen Waldboden überzuführen und rechtzeitig (§ 13 Abs. 2) wiederzubewalden“* (§ 65 Abs 2 ForstG).

„Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten“ (§ 176 Abs 1 ForstG). Waldeigentümer und andere mitwirkende Personen der Waldwirtschaft sind nicht verpflichtet, Gefahren von Schäden abseits von öffentlichen Wegen oder Straßen abzuwenden, die dem Zustand des Waldes zuzuschreiben sind. Ebenso müssen sie weder Waldboden noch Bewuchs verändern, um solche Gefahren zu mindern oder verhindern. Für Tötung, körperliche oder gesundheitliche Verletzung oder Beschädigung einer Sache eines unbeteiligten Menschen durch Arbeiten der Waldbewirtschaftung oder im Zusammenhang damit, haften Waldeigentümer oder mitwirkende Personen, soweit die Verschuldung des Schadens durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden ist. Bei Entstehung des Schadens in gesperrten Flächen fällt die grobe Fahrlässigkeit weg und es bleibt nur die Haftung für Vorsatz bestehen. (vgl. § 176 Abs 2, 3 ForstG)

§ 1319a ABGB regelt die Haftung für den Zustand von Forststraßen und anderen Waldwegen. *„Zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet [...]“* und bei Wegen, die der Nutzung durch die Allgemeinheit gewidmet und dementsprechend als solche gekennzeichnet sind. (§ 176 Abs 4 ForstG)

„Ein Weg [...] ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist;“ (§ 1319a Abs 2 ABGB) Für Schadensersatz bei Tötung, körperlicher oder gesundheitlicher Verletzung sowie bei Beschädigung einer Sache haftet, wer *„für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten [...] Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen“* (§ 1319a Abs 1 ABGB). „Wegehalter“ ist, wird für Kosten eines Weges aufkommt und für die Errichtung und Erhaltung des Weges zuständig ist. Das kann der/die GrundeigentümerIn sein oder beispielsweise ein Verein oder die Gemeinde. (vgl. Schwarzmayr-Lindinger, 2019, S. 66)

2.4 Reiten allgemein, Straßenverkehrsordnung

Wer auf Straßen mit öffentlichem Verkehr reiten möchte, muss *„körperlich geeignet sein und des Reitens kundig sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten; [...]“* (§ 79 Abs. 1 StVO). Geritten werden darf nur auf der Fahrbahn oder, soweit ein Reitweg vorhanden ist, nur auf Reitwegen. Auf der Fahrbahn sind Arm- oder Lichtzeichen zu geben und Fahrregeln sinngemäß anzuwenden. (vgl. § 79 Abs 2 StVO) Das Führen von Pferden ist denen erlaubt, die dafür körperlich und geistig geeignet sind. Durch die Tätigkeit darf der übrige Verkehr möglichst nicht behindert werden (vgl. § 80 Abs 1, 3 StVO). Solange weder Rechtsvorschriften noch StraßenhalterInnen anderes vorgeben, gelten diese Bestimmungen auch für Straßen ohne öffentlichen Verkehr (vgl. § 1 StVO).

Der Österreichische Pferdesportverband bietet Personen ab einem Alter von acht Jahren die Absolvierung einer Prüfung an, bei dessen Bestehen die Geprüften den Reiterpass ausgestellt bekommen. *„Der Reiterpass [...] bescheinigt dem Inhaber, dass er in der Lage ist, ein Pferd im Gelände zu reiten und die entsprechenden Vorschriften beherrscht.“* (Österreichischer Pferdesportverband, 2023). Teil der Prüfung sind eine Dressuraufgabe, eine Geländestrecke mit vier Hindernissen und eine theoretische Prüfung. (vgl. Österreichischer Pferdesportverband, 2023)

2.5 Reiten im Wald, Sanktionen

Das Bereiten des Waldes ist aus dem Waldöffnungsgesetz explizit ausgenommen. *„Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie [...] Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig.“* (§ 33 Abs 3 ForstG) Die Zustimmung kann entweder einer Person individuell zugesagt oder allgemein mittels einer entsprechenden Hinweistafel erteilt werden (vgl. Schwarzmayr-Lindinger, 2019, S. 48). Aus dem ABGB § 493 geht hervor, dass das Recht der Begehung von Gehsteigen nicht auf ein Recht des Reitens oder Tragen-Lassens durch Tiere auszudehnen ist. Dieses benötigt eine besondere Bewilligung. Bisher ist die Reichweite des Reitverbotes in Österreich nicht genauer definiert. Deshalb wird das Führen von Pferden dem Reiten gleichgesetzt und ist ebenso vom Reitverbot umfasst (vgl. Schwarzmayr-Lindinger, 2019, S. 48f).

In der Entscheidung des OLG Dresden in Deutschland wird zwischen Reiten und Führen unterschieden, da unter dem Wort „Reiten“ für gewöhnlich das Tragen-Lassen eines Menschen auf dem Rücken eines Tieres verstanden würde. Das Führen des Pferdes diene nicht der Fortbewegung und sei vom Reitverbot deshalb nicht umfasst (vgl. OLG Dresden, 26 Ss 505/15 (Z), 10.09.2015). Dieser Zweckunterscheidung von „Reiten“ und „Führen“ stimmt Schwarzmayr-Lindinger zu und befürwortet die Auslegung des OLG. Weiters argumentiert sie, dass die Hufe eines Pferdes den Waldboden kaum mehr beanspruchen würden als menschliche Tritte und das Reitverbot somit nicht auf dem Schutz des Waldes begründet ist. Der Grund für die Aufnahme des Reitens als Sondernutzung ist ihrer Meinung nach die Unfallgefahr von ReiterInnen und FußgängerInnen, die durch das Reiten im Wald entstünde. *„Dieses Risiko wäre beim Führen von Pferden deutlich gemindert. Zumal das Führen eines Pferdes eine erheblich bessere Beherrschung des Tieres zulässt. Ferner ist mir zwischen dem Führen von Pferden und dem Führen von Hunden kein großer Gefahren-Unterschied ersichtlich.“* (Schwarzmayr-Lindinger, Der Gemeingebrauch am Wald, 2019, S. 49)

Wer im Wald ohne Zustimmung des Grundbesitzers/der Grundbesitzerin reitet oder den Wald innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Ausweisung durch das Forstschutzorgan wieder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe von bis zu 150 € geahndet werden (vgl. § 174 Abs 3). *„Auch die Haftung gegenüber anderen Waldbenützern kann die Folge eines unerlaubten Ausritts im Wald sein.“* (Schwarzmayr-Lindinger, Der Gemeingebrauch am Wald, 2019, S. 49)

3 Begegnungszone Steyregg

Steyregg ist eine ländliche Stadtgemeinde im Bezirk Urfahr-Umgebung. Stand 01.01.2023 beträgt die Gesamtpersonenzahl 5.514 Personen. Die Fläche erstreckt sich an der nördlichen Donauseite vom Ortsteil Plesching über die Katastralgemeinden Pulgarn und Lachstatt und beträgt in Summe 33,03 km². Das Kerngebiet Steyregg geht direkt in den Pfenningberg und somit in das Mühlviertler Hügelland über. Aufgrund der räumlichen Nähe ist der Pfenningberg nicht nur für SteyreggerInnen, sondern auch für EinwohnerInnen der Stadt Linz ein beliebtes Ziel, um die Freizeit zu verbringen. Dem steigenden Druck der Erholungssuchenden hat sich in den vergangenen Jahren auch das Angebot angepasst.

3.1 Grundbesitzer, Jagd, Forstwirtschaft

Das Wald, welcher in dieser Arbeit untersucht wird, befindet sich im Privatbesitz und wird durch die Forst- und Gutsverwaltung Steyregg verwaltet. Das Gebiet umfasst laut Angabe des Grundbesitzers etwa 400 ha und wird forstwirtschaftlich genutzt. Für die Jagd hat der Grundbesitzer ein beeidigtes Jagdschutzorgan beschäftigt, welches die Koordination der Jägerschaft und Erfüllung des Abschussplans überwacht. Am Pfenningberg wird vorwiegend Rehwild bejagt, Niederwild wie Fasan und Hase spielen jagdlich eine untergeordnete Rolle. Der Abschussplan regelt, welche Wildarten in welchem Zeitraum und in welcher Zahl erlegt werden müssen, um das Ökosystem im Gleichgewicht zu halten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, den Abschussplan einzuhalten. Die Tageszeiten, an denen Jagdausübungsberechtigten die Jagd erlaubt ist, sind gesetzlich geregelt mit dem Beginn maximal eine Stunde vor Sonnenaufgang und dem Ende maximal eine Stunde nach Sonnenuntergang. Ausgenommen davon ist schädliches Wild, wie zum Beispiel Schwarzwild². Rehwild ist hauptsächlich dämmerungsaktiv. In der Brunftzeit³ (Juni/Juli bis August) ist das Wild besonders aktiv und auch tagsüber vermehrt sichtbar. Den Jagdausübenden fallen in dieser Zeit das Erblicken und Ansprechen⁴ des Wildes leichter. Weiters schreibt das Jagdgesetz jedes Bundeslandes Schonzeiten vor. Zu diesen Zeiten sind bestimmte Arten, geschützt und dürfen nicht bejagt werden, wobei innerhalb der Arten unterschiedliche Schonzeiten je nach Alter und Geschlecht festgelegt sein können (vgl. § 48 Abs 1 und 2 Öo

² Schwarzwild: Wildschwein

³ Brunft: Paarungszeit des Reh- und Rotwildes

⁴ Ansprechen: Beurteilung und Identifikation des Tieres, z.B. hinsichtlich Geschlecht, Alter, Gesundheit

JagdG). Mit 1. August endet die Schonzeit für Böcke der Klasse I mit einem Geweihgewicht über 300 g, womit Rehwild mit Ausnahme von Geiß und Kitz vollständig zum Schuss freigegeben ist (vgl. § 1 Oö SchonzeitenVO). Aus diesen Gründen ist der August, insbesondere die ersten zwei Wochen dieses Monats, für die Ausübung der Jagd besonders wertvoll.

3.2 Wandern und Bogenschießen

Mit dem neuen Forstgesetz 1975 wurde das Betreten des Waldes erlaubt. Steyregg bietet acht verschiedene Wanderrouten an, mindestens sechs davon führen über den Pfenningberg. Je nach Belieben können Erholungssuchende zwischen Routen von einer bis mehreren Stunden wählen oder sie für ihre Bedürfnisse anpassen und kombinieren. (Stadtgemeinde Steyregg, 2023) Wer sich für das Bogenschießen interessiert, hat im Wald zusätzlich die Möglichkeit, im Bogenparcour nahe des Gasthauses Daxleitner, betreut von der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (kurz ASKÖ) Luftenberg, diesem Hobby nachzugehen.

3.3 Mountainbiken, Fahrradfahren

Ohne besondere Erlaubnis seitens des Grundeigentümers ist das Fahrradfahren im Wald grundsätzlich verboten. 2019 schloss der Grundeigentümer mit der Stadtgemeinde Steyregg einen privatrechtlichen Vertrag ab, in dem er die Funktion des Wegehalters für ausgewählte Wege an die Gemeinde übergab und einen Teil der Haftung auf sie übertrug. Infolgedessen wurde das Mountainbiken auf diesen Wegen erlaubt. Legale Strecken wurden beschildert, womit auch ortsfremde Personen diese Wege erkennen können (vgl. Forst- und Gutsverwaltung Steyregg, 2023). Zum Befahren mit dem Rad freigegeben sind drei Routen (vgl. Naturfreunde Linz, 2023), die vier Trails beinhalten (vgl. Mountainbike Initiative Linz, 2023). Biker-Fairplay-Regeln sowie Mountainbike-Regeln bestimmen das Verhalten im Wald und gegenüber anderen NutzerInnen. Enthalten ist zum Beispiel, dass das Radfahren oder Mountainbiken in den Monaten Mai bis September nur zwischen 8:00 und 20:00 Uhr erlaubt ist und in den Monaten Oktober bis April nur von 9:00 bis 17:00 Uhr. Auf den freigegebenen Strecken gilt die Straßenverkehrsordnung. (vgl. „Mountainbike Regeln im Detail“⁵)

Freie-Fahrt-Kampagne

Die Naturfreunde Österreich starteten am 24. April 2015 die Kampagne „Freie Fahrt für Biker auf Forststraßen“. Darin fordern sie die Öffnung der Forststraßen für das Radfahren, ähnlich, wie es für das Reiten gewünscht ist. Als Möglichkeit der Legalisierung nennen sie in der Pressemitteilung vom 15. März 2019 die Erweiterung des § 33 Abs 1 ForstG „...und Forststraßen (§ 59 Abs. 2) mit dem Rad befahren“. Für die Sicherheit von Fußgehenden verlangen sie, *„eindeutige Vorrangregeln für Wanderer für den Begegnungsverkehr zwischen*

⁵ Siehe Anhang

Wanderer und Radfahrer in die Straßenverkehrsordnung einzuarbeiten“ (Naturfreunde Österreich, 2019). Außerdem schlagen sie eine Haftungsanpassung in § 176 Abs 4 ForstG vor, um Radfahrende haftungsrechtlich Wandernden gleichzusetzen. Die Naturfreunde nennen weiters mögliche Gegenargumente, unter anderem folgendes aus Sicht der WaldeigentümerInnen: *„Ich fahre auch nicht durch fremde Gärten...“*. Aufgrund der hohen Anzahl der Gesetze zugunsten der Öffentlichkeit, die Eigentumsbeschränkungen für Wälder vorsehen, ist laut den Naturfreunden der Wald nicht mit persönlichem Eigentum zu vergleichen (vgl. Naturfreunde Österreich, 2019). Der Verein Radlobby Österreich fordert ebenfalls die Öffnung der Forststraßen für das Radfahren und zielt auf einen respektvollen Umgang ab. (vgl. Radlobby Österreich, 2023)

Die Landwirtschaftskammer Österreich reagiert auf die Kampagne in der Pressemitteilung *„Mountainbiken: Generelle Forststraßenöffnung geht völlig am Bedarf vorbei“*. Ihr zufolge würden MountainbikerInnen nicht auf Forststraßen, sondern querfeldein oder auf Wanderwegen fahren wollen. Mit einer Öffnung der Forststraßen wäre das Problem aus ihrer Sicht also nicht gelöst. Die Behauptung, dass die Freigabe *„für die Waldbesitzer kein Problem sein dürfte, weil die Waldflächen durch eine Vielzahl an Gesetzen bereits jetzt vielen Beschränkungen unterliegen“*, bezeichnet Titschenbacher in der Pressemitteilung als *„direkten Angriff auf das Eigentum“*, zumal die Öffnung für GrundbesitzerInnen zusätzlich mit einem gesteigerten Haftungsrisiko einhergeht (Landwirtschaftskammer Österreich). Daher setzt sich die Landwirtschaftskammer weiterhin für einen bedarfsentsprechenden Ausbau des Mountainbike-Routennetzes auf vertraglicher Basis ein. (vgl. Landwirtschaftskammer Österreich)

3.4 Reiten

Ebenso wie das Befahren ist auch das Bereiten aus der Waldöffnung laut dem Forstgesetz ausgenommen. Somit ist das Reiten im Forstrevier Pfenningberg nur mit Zustimmung des Grundbesitzers erlaubt. Am Pfenningberg gibt es drei Reitställe⁶, die sich in unmittelbarer Nähe des Waldes befinden oder direkt an ihn angrenzen. Einzelpersonen können mit dem Grundbesitzer einen Vertrag eingehen, im Zuge dessen ihnen das Reiten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt wird. Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der/die ReiterIn

⁶ Im Zuge dieser Arbeit relevant; weiter entfernte Reitställe werden hier nicht beachtet

zur Einhaltung der Fairplay-Regel⁷ und erhält im Gegenzug einen zeitlich befristeten Reiterlaubnisschein. Mit diesem Schein ist es ihm/ihr gestattet, im Wald auf bestimmten Wegen⁸ zu reiten. Diese Wege und das in dieser Arbeit behandelte Revier sind in Abb. 1 und Abb. 2 ersichtlich. Das Fahren mit der Kutsche ist Vertragsgegenstand und bleibt verboten. Das Reiten ist InhaberInnen des Reiterlaubnisscheins in den Monaten Mai bis September von 6:30 bis 20:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis April von 8:30 bis 17:00 Uhr erlaubt. In den Fairplay-Regeln wird darauf hingewiesen, dass auf witterungsbedingte Verwendbarkeit zu achten ist. Von 1. bis 15. August soll das Revier in Rücksicht auf die Jagd besonders geschont werden. Beim Reiten im genannten Gebiet ist der (gültige) Reiterlaubnisschein mitzuführen. Außerdem muss eine Kopfnummer des Pferdes an dessen Zaumzeug oder Schabracke sichtbar angebracht sein. (vgl. „Fairplay Regeln für Reiter am Pfenningberg“)

Der Umgang mit dem Pferd ist jedoch immer von Risiken begleitet. Das Pferd ist ein Flucht- und Herdentier. Als Fluchttier ist sein erster Instinkt, bei potentiellen Gefahren die Flucht zu ergreifen. Ist ihm dies nicht möglich, da es zum Beispiel angebunden oder auf sonstige Weise räumlich eingeschränkt ist, wird es versuchen, sich zu verteidigen. Solche Verteidigungstaktiken sind unter anderem das Ausschlagen mit den (Hinter)beinen, Buckeln oder sich Aufbäumen. In freier Wildnis leben Pferde in Herden. Für das Überleben sind schnelle Reaktionen auf das Verhalten der Herdenmitglieder essenziell. Das gilt es beim gemeinsamen Ausreiten ebenfalls zu berücksichtigen. Sollte ein Pferd erschrecken und die Flucht ergreifen oder scheuen, ist es wahrscheinlich, dass die anderen Pferde ähnlich reagieren. Zumindest ist mit einer erhöhten Nervosität der Tiere zu rechnen. Da ein durchschnittliches Reitpferd etwa 500 kg wiegt, bergen Situationen, in denen sich ein Pferd erschreckt, große Gefahr für Personen auf dem Pferd und um das Pferd herum.

⁷ Siehe Anhang

⁸ Siehe Plan im Anhang

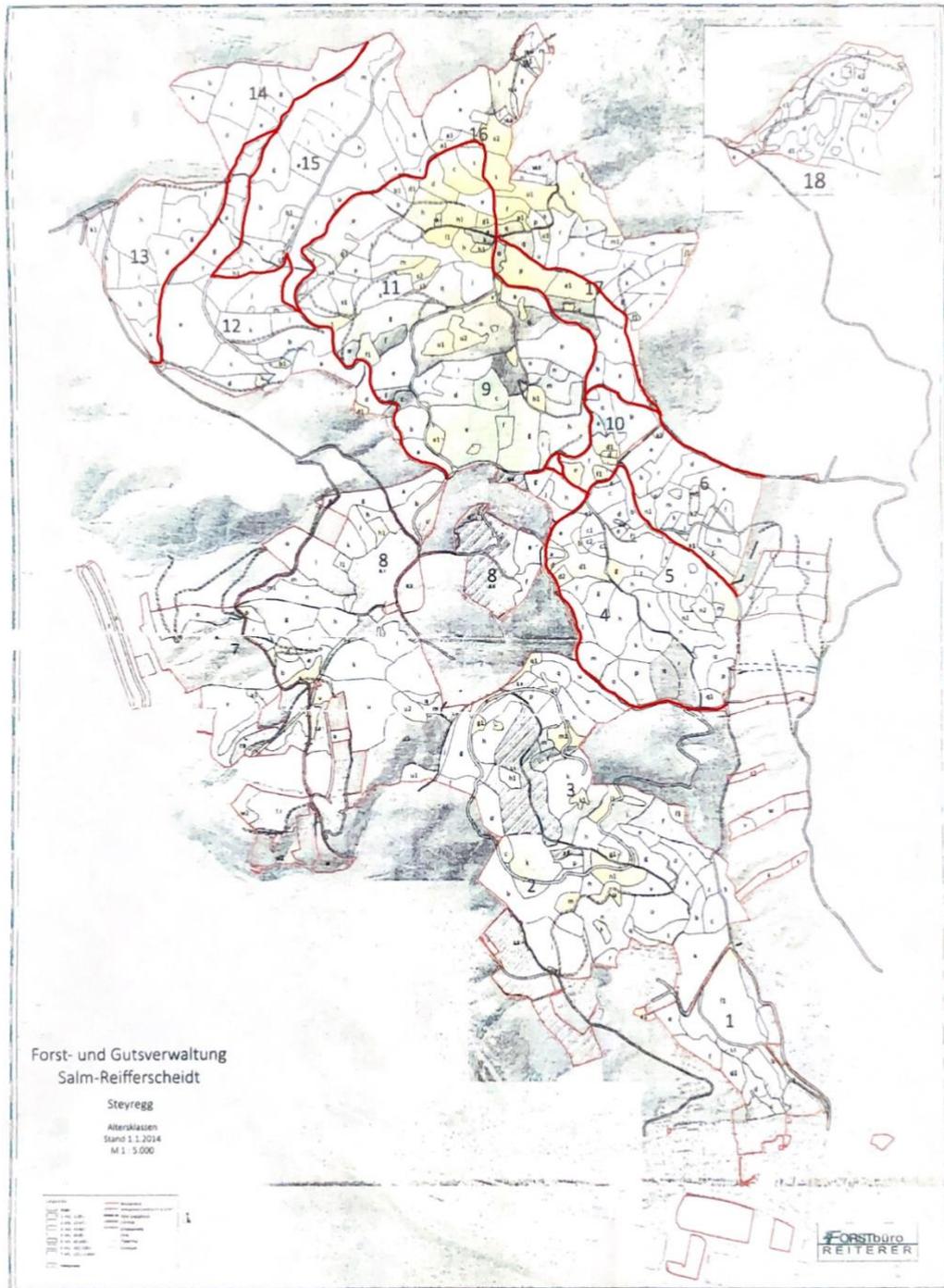


Abb. 1: Revierkarte Stand 01.01.2014

seitdem hat es ein paar Zu- und Verkäufe gegeben, sie haben das Revier jedoch nicht wesentlich verändert;
Wege, die mit dem Reiterlaubnisschein beritten werden dürfen, sind dick rot eingezeichnet

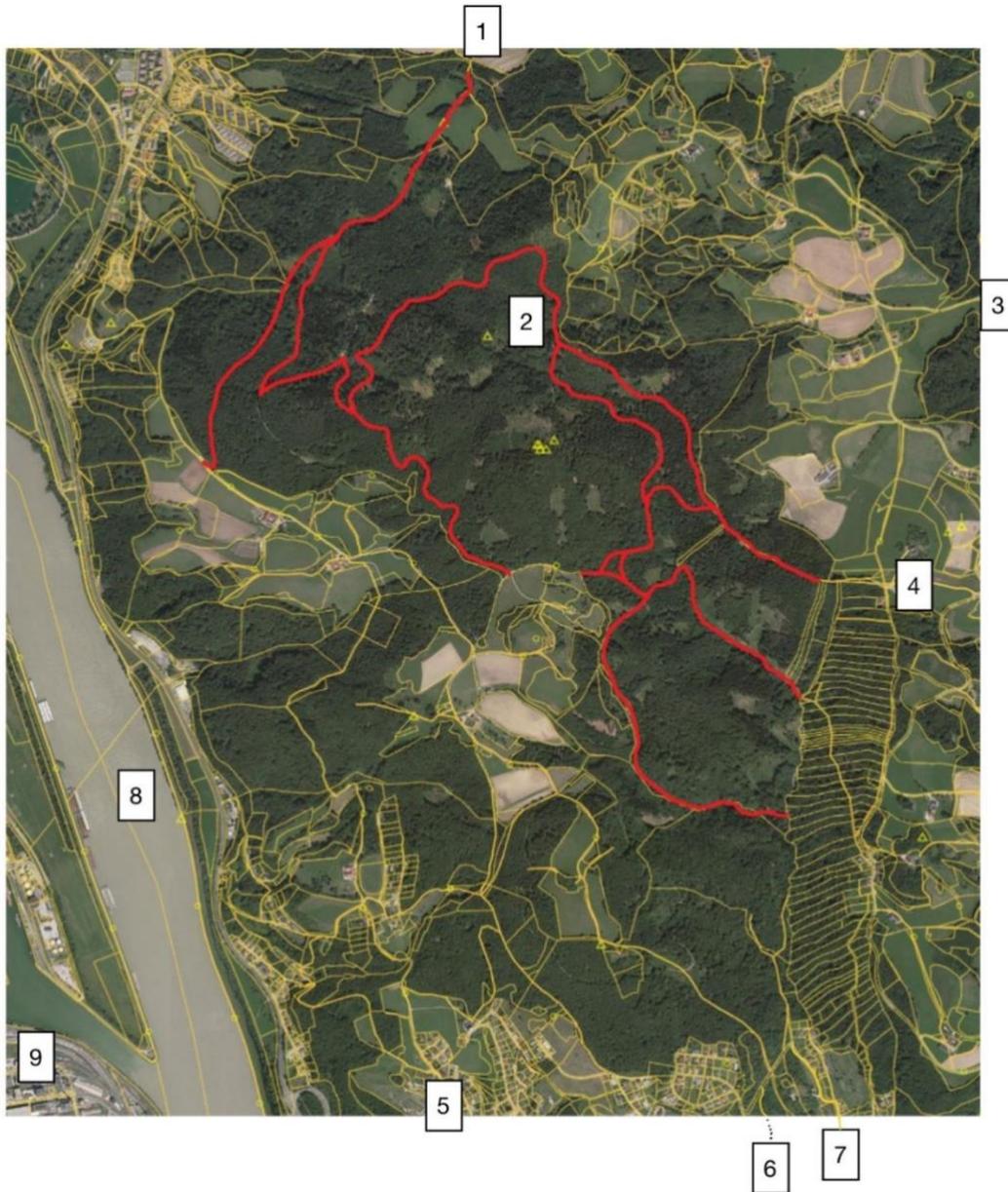


Abb. 2: Satellitaufnahme des Reviers aus den Fairplay-Regeln für ReiterInnen

1: Reitstall Familie Landl

6: Schloss Steyregg

2: 3-Buchen-Kreuz

7: Straße zum Ortszentrum der Stadtgemeinde Steyregg

3: Reitstall Hametner

8: Donau

4: Gasthaus Daxleitner

9: Stadt Linz

5: South Hill Ranch

In der Abb. 2 sind Anhaltspunkte zum besseren Verständnis der Lage des Reviers mit Ziffern gekennzeichnet. Die Ziffern zeigen die (ungefähre) Positionen an, enthalten jedoch keinerlei Aussage über die Größe der markierten Flächen und Gebäude.

4 Material und Methode

Für die Beantwortung der Forschungsfrage wurden Interviews mit VertreterInnen der Nutzungs- und Interessensgruppen Reiten, Mountainbiken, Erholungssuchende, Jagd, Forstwirtschaft und Grundbesitzer durchgeführt. Die Nutzungs- und Interessensgruppen wurden aufgrund ihrer Relevanz am Pfenningberg ausgewählt. Aus acht angefragten Interviews sind sieben zustande gekommen. Die Befragten haben jeweils über ihre Sicht in der Rolle jener Nutzungsgruppe gesprochen, der sie vorrangig angehören. Jedoch haben sie alle in mehrfacher Weise Bezug zum Wald und können deshalb unterschiedliche Blickwinkel reflektieren. Eine Übersicht der Befragten und ihren Funktionen befindet sich in Tab. 1. Die Interviews wurden als semi-structured Interviews durchgeführt (vgl. Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, 2023). Vorab wurde für jede Person ein Interview-Leitfaden erstellt. Diese wurden von den Forschungsfragen abgeleitet und zielen auf die Sichtweisen der Interessens- und Nutzungsgruppen hinsichtlich des Reitens im Wald, der momentanen Regelung und Handhabung und auf erlebte und erwartete Konflikte in der Begegnungszone ab.

Tab. 1: Befragte und ihre Funktionen

Funktion	Nutzungs-/Interessensgruppe(n)
Grundbesitzer (G)	Grundbesitz, Forstwirtschaft
JägerIn (J1)	Jagd
JägerIn (J2)	Jagd
ReiterIn, OrganisatorIn des Reiterlaubnisscheins (R1)	Reiten
ReiterIn (R2)	Reiten
Mitglied Mountainbikeverein (M)	Mountainbiken
MitarbeiterIn der Gemeinde (E)	Erholungssuchen

Für die Beantwortung der Forschungsfragen wurden die Interviews auf den Inhalt ihrer Aussagen untersucht, um so die Sichtweisen der Nutzungsgruppen auf das Reiten am Pfenningberg erfahren. Bei der Analyse wurde die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring gewählt (Mayring, 2022). In einem ersten Schritt wurden die Interviews zu kompakten Kurztexten zusammengefasst. Weiters wurden die Aussagen Kategorien zugewiesen, die von den Forschungsfragen abgeleitet und im Zuge des Codierens präzisiert und korrigiert

wurden. In diesen Kategorien sind alle wesentlichen, das Thema der Arbeit betreffenden Aussagen umfasst. (vgl. Mayring, 2022).

5 Ergebnisse

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Ergebnisse der Analyse der Interviews angeführt. Die Strukturierung orientiert sich an den Haupt- und Unterkategorien, denen die Aussagen zugeordnet wurden.

5.1 Der Pfenningberg als Reitgebiet

Die Hauptkategorie „Der Pfenningberg als Reitgebiet“ enthält alle Aussagen, die von den Merkmalen, der Eignung, den Gründen für seine Nutzung und eventuellen Alternativen handeln. Hier wird differenziert zwischen den Unterkategorien „Rolle und Beitrag des Pfenningbergs zur Ausübung der Tätigkeit“ und „Häufigkeit und Ort des Ausreitens; Alternativen“.

5.1.1 Rolle des Pfenningbergs für die Nutzungsgruppen

Für Erholungssuchende aus Steyregg und Linz spielt der Pfenningberg eine große Rolle, da er sich gut zum Wandern, Radfahren, Spazieren und Reiten eignet. Sie sehen in diesem Waldgebiet einen Ort der Ruhe, Kraft und Natur (Interview E). Seitens der MountainbikerInnen wird der Pfenningberg ebenfalls als „extrem wichtig“ empfunden, da er „reizvolle“ Trails für technik-versierte FahrerInnen bietet. Auch aufgrund seiner Nähe zu Linz ist er ein besonders beliebtes Ziel für Erholungssuchende und MountainbikerInnen der Umgebung und wird als „DAS Erholungsgebiet“ bezeichnet (Interview M). ReiterInnen nutzen den Pfenningberg je nach Lage des Reitstalles für kleine oder größere Touren. Gründe zum Ausreiten sind Spaß, das Bedürfnis nach der Natur, Abwechslung für Pferd und Mensch und Trainingsergänzung. Für letzteres sei der Pfenningberg besonders geeignet, da er unterschiedliche Steigungen und Bodenbeschaffenheiten aufweist, der zudem auch das Reiten in höheren Gangarten ermöglicht. Somit werden verschiedene Muskelgruppen aktiviert. Manche Personen lehnen das sportliche Training am Reitplatz ab und reiten fast ausschließlich aus. Des Weiteren wird die positive Auswirkung des Ausreitens auf Psyche und Motivation des Pferdes genannt (Interviews R1 und R2). Der soziale Aspekt spielt für ReiterInnen ebenfalls eine Rolle, da sich am Beginn eines Forstweges am Waldrand ein Gasthaus befindet, das gerne in Ausritte miteingebunden wurde. Heute geschieht das weniger oft, doch der Pfenningberg hat für das Reiten seine Bedeutung nicht verloren (Interview R1).

5.1.2 Häufigkeit und Ort des Ausreitens; Alternativen zum Pfenningberg

Ausgeritten wird hauptsächlich in der näheren Umgebung. Meistens werden nur kleine Runden geritten. Hier besteht zwischen den Ställen jedoch ein Definitionsunterschied. Bei einem Reitstall führen „kleine Runden“ um den Hof oder ein Stück weiter in die Umgebung. Dort sind wenige Personen ambitioniert für Ausritte, die über eine Stunde dauern (Interview R1). An einem anderen Reitstall dauern die meisten Touren bis zu zwei Stunden (Interview R2).

Aus Sicht der ReiterInnen mangelt es ohne den Wald des Pfenningbergs an befriedigenden Ausreitmöglichkeiten (Interviews R1 und R2). Auf der Seite der South Hill Ranch wird das Gebiet von Ort, Donau und westlich der Donau von der Stadt Linz eingegrenzt. In der Umgebung des Reitstalles Hametner handelt es sich fast ausschließlich um Straßen. Erst in weiterer Entfernung, Pulgarn, gibt es einen Waldweg und eine Forststraße, jedoch beansprucht diese Runde etwa drei Stunden und wird deshalb nicht regelmäßig geritten. Ab Altenberg besteht Zugang zum Reitwegenetz Sterngartl, doch allein der Weg dahin dauert eineinhalb Stunden. Katsdorf, das ebenfalls an das Reitwegenetz angebunden ist, befindet sich über eine Stunde vom Reitstall Hametner entfernt. Bei einem Projekt des Pferdesportverbands wurde Oberösterreich großteils von Reitwegenetzen durchzogen. Der Zentralraum Linz und Steyregg waren davon aber nicht betroffen.

5.2 Verhalten

Die Hauptkategorie „Verhalten“ umfasst wahrgenommenes und erwünschtes Verhalten sowie Auswirkung von und Maßnahmen gegen sogenannte „Schwarze Schafe“. Zuletzt werden die Konflikte rund um das Reiten im Wald ausgeführt.

5.2.1 Wahrgenommenes Verhalten

Der Großteil der ReiterInnen, besonders die InhaberInnen des Reiterlaubnisscheins, hält sich gut an die Regeln (Interviews G, J2). Insgesamt reiten nicht viele am Pfenningberg. Von denen reiten manche aber überall, also auch abseits der (freigegebenen) Wege (Interviews G, J1, J2, M, R1 und R2). Verwarnungen zeigen keine Wirkung (Interviews G, R1 und J1). Die Zahl der Reitbetriebe am Pfenningberg ist in den letzten 40 Jahren auf drei gestiegen und somit auch die Anzahl der ReiterInnen. Der Erholungsdruck ist dementsprechend groß und teils werben die Betriebe mit der Schönheit des Pfenningbergs für Ausritte. In den Gesprächen mit dem Grundbesitzer zeigen sie jedoch kein Interesse an einer Vereinbarung, da es sie nicht betreffe

(Interviews G und J1). Außerdem stehen in den Betrieben zum Teil 50-60 Pferde auf wenigen Hektaren, jedoch ohne legale Ausreitmöglichkeit (Interview J1). Von den etwa 60 Pferden im Reitstall Hametner haben 15 BesitzerInnen eine Reiterlaubnis beantragt. Die übrigen EinstellerInnen gehen entweder nicht ausreiten oder sind nicht bereit, für den Schein zu zahlen und reiten illegal im Forstrevier. Jedoch meint ein/e Befragte/r der Gruppe Reiten, dass grundsätzlich allem, was neu und kostenpflichtig ist, anfangs ablehnend gegenübergestellt wird. In diesem Stall spielt das Ausreiten keine so große Rolle, da viele der dort eingestellten Pferde für Training oder Turniere gekauft wurden. Die ReiterInnen dieser Pferde haben teils Angst vor dem Ausreiten und gehen meist nur spazieren oder reiten kleine Schrittrunden um den Hof. Das Angebot, den StallkollegInnen schöne Ausreitrouten zu zeigen, hat wenig Anklang gefunden.

Viele Personen haben wenig Verständnis für die Jagd oder sind ihr gegenüber negativ eingestellt. Jagdzeiten und der Abschussplan sind ihnen daher fremd (Interviews R1 und R2). JägerInnen hingegen rechnen laut einer Vertretung der ReiterInnen an schönen Tagen mit mehr Personenverkehr am Pfenningberg und verzichten auf die Ausübung der Jagd. Sie selbst vermeidet Ausritte nach langen Regenfällen oder auf morastigen Wegen. Bei forstwirtschaftlichen Tätigkeiten meidet sie diesen Waldabschnitt, unter anderem, um das Pferd nicht unnötigem Stress auszusetzen und so gefährliche Situationen zu vermeiden. Auf der South Hill Ranch spielt das Ausreiten eine große Rolle. Dort reiten viele freizeitmäßig im Westernstil und haben ihr Pferd zum Ausreiten (Interviews R1 und R2).

Vor der Schaffung der Mountainbike-Trails traf man zahlreiche MountainbikerInnen überall im Wald an. Inzwischen funktioniert das legale Fahren verhältnismäßig gut und auch die benachbarte Genossenschaftsjagd berichtet von einem Rückgang des illegalen Mountainbikens (Interview M). Viele MountainbikerInnen fahren den Berg mehrmals hintereinander rauf, um mehrmals den Spaß der Abfahrt zu haben. Die Vertretung der Gruppe Mountainbiken sieht das Reiten so, wie es früher mit dem Mountainbiken war: es wird überall geritten. Sie meint auch, dass es unter den MountainbikerInnen ein Miteinander gibt und man sich immer freundlich grüßt. Ein/e Befragte/r der Nutzungsgruppe Jagd empfindet das derzeitige Verhalten der MountainbikerInnen allerdings schlimmer als das der ReiterInnen und hat noch nie ein Pferd nach 19:00 Uhr im Wald gesehen.

5.2.2 Erwünschtes Verhalten

Alle Nutzungsgruppen erachten die Einhaltung der Regeln als essenziell für ein gutes Miteinander. Angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten, sowie ein höflicher Umgang mit anderen NutzerInnen werden gewünscht. MountainbikerInnen sollen sich Pferden im gemäßigten Tempo nähern und ReiterInnen nicht um unübersichtliche Kurven galoppieren. Außerdem soll ruhig und freundlich grüßend an Personen vorbeigeritten werden und von der Ferne auf sich aufmerksam gemacht werden, wenn man sich zu Pferd einer besetzten Jagdeinrichtung nähert. Des Weiteren sollen ReiterInnen sich auch bei der Begegnung mit Hunden bemerkbar machen und warten, bis diese angeleint sind. Das Reiten abseits der Wege, lautes Tratschen und Handytöne sollen vermieden werden (Interview R1). Generell muss es einen Konsens unter den NutzerInnen des Waldes geben.

Die Befragten sind sich einig, dass bei einer Öffnung des Waldes für das Reiten unter bestimmten Voraussetzungen die Regeln seitens der Reiterschaft eingehalten werden würden. Es würde zwar etwas dauern und vereinzelt würden Personen sich nicht ordnungsgemäß verhalten, aber schlussendlich würde der Großteil vorgegebene Zeiten und Wege beachten. Die befragte Person für die Gruppe Erholungssuchende hält die Reiterschaft für ein vernünftiges Volk, das sich dem Wert eines Pferdes bewusst ist.

5.2.3 Schwarze Schafe

Das Thema „Schwarze Schafe“ wurde von allen Interviewten angesprochen, der wörtliche Begriff von sechs der sieben Teilnehmenden. Solche Menschen missachten die Tatsache, dass sie für das Reiten im Wald eine Berechtigung benötigen, reiten abseits der Wege, in gesperrten Gebieten und ignorieren Schon- und Sperrzeiten. Viele betrachten die Natur außerdem als Allgemeingut. Ihr Fehlverhalten wirkt den Bemühungen mancher ReiterInnen entgegen, einen guten Ruf zu erlangen (Interviews G und R1). Würde man sich an den schwarzen Schafen orientieren, könnte man nichts mehr erlauben. Man müsse deshalb akzeptieren, dass manche immer gegen Regeln verstoßen würden, solange es nicht überhandnimmt (Interview E). Deshalb sollen Maßnahmen ergriffen werden, wie zum Beispiel die Informierung der Reiterschaft über wiederholtes Fehlverhalten oder Androhung des Verlustes der Reiterlaubnis. Somit würden sich Personen mit negativem Verhalten isolieren und könnten die Lust daran verlieren (Interview E). Das Jagdschutzorgan hat das Recht, Personen zum Herzeigen eines Identitätsausweises zu verpflichten, was jedoch als „Spitze

des Eisbergs“ betrachtet wird (Interview J1). Eine weitere Möglichkeit, gegen solche Personen vorzugehen, ist die Einführung eines Strafpunktesystems. Ab einer gewissen Anzahl an Strafpunkten könnte beispielsweise die Lizenz vom Grundbesitzer entzogen oder eine Geldstrafe verhängt werden (Interview M). Dazu ist eine Anzeige bei der Behörde nötig, die von Forstschutzorganen erstattet werden kann. (vgl. § 112 lit b ForstG)

5.2.4 Konflikte

Konfliktpotential besteht generell mit allen Nutzungsgruppen. Besonders häufig und intensiv wurden bei den Interviews Konflikte zwischen ReiterInnen und MountainbikerInnen erwähnt. Am kleinsten ist das Konfliktpotential bei fußläufigen Erholungssuchenden.

5.2.4.1 Reiten-Erholungssuchende

Ob es beim Reiten zu Konflikten mit Erholungssuchenden kommt, ist eine Frage von Maß und Ziel (Interview E). Zu viele Pferde werden als störend wahrgenommen. Auch die Begegnung auf schmalen Wanderwegen kann problematisch sein. Für Menschen, die sich vor Pferden fürchten, kann eine Begegnung mit solchen ebenfalls unangenehm sein. Außerdem können freilaufende Hunde zu einem Risiko werden, vor allem, wenn das Pferd nicht hundesicher ist (Interview R1). Grundsätzlich wird die Begegnung von Erholungssuchenden und ReiterInnen als am wenigsten konfliktgefährdet betrachtet. Laut einem/r ReiterIn wollen Wanderer die Pferde sogar streicheln.

5.2.4.2 Reiten-Grundbesitzer/Forstwirtschaft

Für den Grundbesitzer liegt die Problematik nicht in der einzelnen Person, sondern in der Masse. Er befürchtet, dass die Anzahl an ReiterInnen schnell steigt, sobald einzelnen das Reiten erlaubt ist. Das Gesetz verbietet eindeutig das Reiten im Wald ohne ausdrückliche Genehmigung, weshalb ihn das ständige Antreffen von ReiterInnen oder ihren Fährten ärgert. Der Grundbesitzer sieht das Problem darin, dass die Haftung im Falle eines Unfalles übernehme, wenn er das Reiten der Allgemeinheit erlauben würde. Folglich müsste er für einwandfreie Wege sorgen. Für den Grundbesitzer ist es „indiskutabel“, all die Nachteile einer kompletten Öffnung zu tragen. Außerdem sieht er sich aufgrund der Gesetzgebung, Haftung und Komplikationen aus jagdlicher und forstwirtschaftlicher Sicht dazu gezwungen, keine uneingeschränkte Öffnung zu ermöglichen. Jedoch möchte er auch dem Wunsch der Reiterschaft, am Pfenningberg ausreiten zu dürfen, entgegenkommen. Für das Reiten besteht

zum Zeitpunkt des Interviews das Hindernis der Schranken, da diese meist geschlossen sind und nicht überall die Möglichkeit besteht, auszuweichen (Interview R1).

Rechtlich betrachtet würden Forststraßen durch eine Öffnung laut Aussage des Grundbesitzers zur „Straße“, womit sie der StVO unterlägen. Ein Forstraktor dürfte dort dann nur noch mit Nummerntafel fahren und es müssten Warndreiecke aufgestellt werden, wenn der Anhänger stehen gelassen würde. Für Schäden, die durch den Traktor auf der Straße entstünden, müsste der Grundbesitzer haften, da er eine Gefahrenquelle geschaffen hätte. Aufgrund der Gefahr könnten Forstarbeiten nur noch durchgeführt werden, wenn keine Menschen in der Nähe sind. All dies behindert die Ausübung der Forstwirtschaft (Interview G).

5.2.4.3 Reiten-Jagd

Eine erhöhte Waldnutzung durch die Öffentlichkeit hindert laut den Interviews die Jagd ausübenden in ihrer Verpflichtung, den Abschussplan zu erfüllen und die Gefahr von Jagdunfällen steigt (Interviews G und J1). Am Pfenningberg gibt es hauptsächlich Rehwild, Hase und Fasan, welche sich an neue Beunruhigung anpassen (Interviews J1 und J2). Drei bis vier Wochen nach Einführung des Reiterlaubnisscheins war die erhöhte Nutzung entlang der betroffenen Wege merkbar (Interview J2). Da die ReiterInnen eine kleine Gruppe sind und nicht viele Wege nutzen, kann das Wild ausweichen. Bei einem ruhigen Verhalten von Pferd und ReiterIn wird es außerdem kaum gestört. Als problematisch werden eher die Tageszeiten angesehen, zu denen ausgeritten wird, da viele ReiterInnen morgens oder abends kommen. Laut dem ehemaligen Jagdschutzorgan ist aber auch das fehlende Verständnis füreinander ein Grund für Konflikte (Interviews G, J1 und M). Die Vertretung eines Reitbetriebs betrachtet Jagd und Jägerschaft nicht unbedingt als Konfliktzone, solange sich beide Seiten angemessen verhalten (Interview R2).

5.2.4.4 Reiten-Mountainbiken

Laut mehreren Befragten sind Mountainbiker teils mit sehr hohem Tempo unterwegs, auch in unübersichtlichem Gelände und an den Ausgängen der Trails. Steht dann ein Pferd hinter einer Kurve, erschrecken alle Beteiligten und es besteht die Gefahr, dass das Pferd durchgeht.⁹ Auch zu Zusammenstößen könnte es an solchen Stellen aufgrund der hohen Geschwindigkeit kommen. Solange Pferde nicht auf den Trails unterwegs sind und dort daher keinen Schaden

⁹ Durchgehen: unkontrolliertes Davongaloppieren

verursachen, wird das Reiten aus Sicht des Mountainbikers nicht als Beeinträchtigung wahrgenommen. Im Gespräch hat die/der MountainbikerIn von einer unangenehmen Begegnung mit zwei ReiterInnen erzählt, bei der er/sie bergauf gefahren ist und gezwungen war, vom Fahrrad abzustiegen und zur Seite zu gehen, weil sie weder ausgewichen sind noch vor der Engstelle gewartet haben. Dieser Vorfall hat ihn/sie gestört.

5.2.4.5 Sonstige Konflikte

Konflikte entstehen aus Sicht der Befragten überall dort, wo sich Parteien rücksichtslos verhalten. Mountainbiker sind auch nachts mit Stirnlampen noch am Pfenningberg unterwegs (Interview J1). Damit verschrecken sie laut dem/der JagdvertreterIn das Wild, wodurch Verbiss und Vertritt vermehrt auftreten. Ein weiteres Problem ist, dass wenn jemand mitten durch den Wald fährt und den Weg auf GPS aufzeichnet und hochlädt, der Pfenningberg sehr schnell zu einem Spinnennetz von illegalen Trails wird (Interviews G und M). Für die Natur ist diese ständige Beunruhigung eine große Belastung. Bei der Reiterschaft ist dieses Problem weniger ausgeprägt, obwohl es auch hier welche gibt, die von den Wegen abkommen. Pferdehufe verursachen auf Forstwegen und Wanderwegen Trittschäden. Dadurch wird der Boden morastig, was zur Folge hat, dass FußgeherInnen und Pferde daneben vorbeigehen und so den Weg vergrößern beziehungsweise verlagern. Diese Problematik ist auf geschotterten Forstwegen weniger ausgeprägt, aber gerade im Galopp werden der festgefahrene Schotter durch die Hufe aufgewirbelt und die Befestigung vermindert (Interview J1).

5.3 Bekanntheit von Reitverbot und Reiterlaubnisschein

Das Reitverbot ist unter Erholungssuchenden kaum bekannt. Die/der Befragte dieser Gruppe ist jedoch der Meinung, dass ReiterInnen sehr wohl wissen, was ihnen erlaubt ist. Die Interviewten der Nutzungsgruppe Reiten selbst kennen die Gesetzeslage bezüglich des Reitens im Wald, sind sich aber einig, dass das auf sehr viele ReiterInnen nicht zutrifft. Auf breiten, geschotterten Forststraßen, wie es sie am Pfenningberg gibt, erwarten unwissende kein Reitverbot, es sei denn, es ist explizit ausgeschrieben. Der Reiterlaubnisschein ist noch unbekannter. Ein/e Befragte/r kümmert sich um die Organisation der Reiterlaubnis im Reitstall Hametner. An den restlichen Ställen fehlt solch eine Person, weshalb es dort auch keine InhaberInnen der Reiterlaubnis gibt.

5.4 Vermeidung von Interessenskonflikten

Diese Hauptkategorie wird weiter aufgeteilt in die Unterkategorien „Sichtweisen auf die momentane Handhabung“ und „Lösungsansätze“.

5.4.1 Sichtweise auf die momentane Handhabung

In dieser Unterkategorie werden die Sichtweisen der Nutzungs- und Interessensgruppen auf die derzeitige Regelung und Handhabung des Ausreitens festgehalten.

5.4.1.1 Erholungssuchende

Seitens der Erholungssuchenden wird der Reiterlaubnisschein als sinnvoll und vernünftig betrachtet. Die Vertretung der Gemeinde bezeichnet ReiterInnen allgemein jedoch als Fluch und Segen zugleich. Sie ist zwar selbst kein/e ReiterIn, würde als solche/r aber ebenfalls am Pfenningberg ausreiten.

5.4.1.2 Grundbesitzer

Der Name „Waldöffnung“ ist gemäß dem Grundbesitzer unglücklich gewählt, da er komplette Öffnung suggeriert. Da für den Grundbesitzer eine allgemeine Öffnung des Waldes für reiterliche Zwecke nicht in Frage kommt, hat er den Reiterlaubnisschein geschaffen. Er sieht keine Chance, das Gesetz des Reitverbots durchzusetzen und fühlt sich in seiner Bereitschaft, dem Willen der Reiterschaft entgegenzukommen, alleingelassen. Mit dem Reiterlaubnisschein hofft er, die Situation in den Griff zu bekommen. Derzeit funktioniert es noch nicht so gut, aber die Gruppe derer, die bereit sind, eine Vereinbarung einzugehen, wächst. Allein die geringere Frequentierung des Reitens empfindet der Grundbesitzer schon als hilfreich. Innerhalb der Gruppe werden die Regeln bis auf Ausnahmen eingehalten. Ein Vorteil des Vertrags ist, dass der Grundbesitzer die Daten der VertragspartnerInnen hat und sie deshalb benachrichtigen und über anstehende Ereignisse und Sperrungen am Pfenningberg informieren kann. Die betroffenen Personen müssen sich in ihrem eigenen Interesse an die Vereinbarung halten, da ihnen sonst der Entzug der Erlaubnis droht. Die Fairplay-Regeln für Reiter beinhalten auch, dass ReiterInnen Auffälligkeiten und Besonderheiten, die nicht ordnungsgemäß sind, zu melden haben. Dem Grundbesitzer hilft das bei der Überwachung seines Reviers. Die Gruppe stellt sich auch gegen illegale ReiterInnen, da sie es als ungerecht empfindet, wenn andere im Wald reiten, sich aber vor der Bezahlung der Reiterlaubnis drücken. Somit schafft der

Reiterlaubnisschein bei der Reiterschaft Bewusstsein und fördert das Verständnis für und die Kommunikation mit dem Grundbesitzer.

5.4.1.3 ReiterInnen

Unter den ReiterInnen besteht der große Wunsch, am Pfenningberg auszureiten. Das Reitverbot wird von vielen als störend empfunden. Mit dem Reiterlaubnisschein ist die Nutzung des Reviers als Reitgebiet geregelt. Der Schein und die Fairplay-Regeln werden deshalb gutgeheißen. Die Gründe für das Reitverbot sind vielen aber unbekannt. Beide Interviewten der Reitbetriebe zeigten jedoch Verständnis dafür, dass auf andere NutzerInnen Rücksicht genommen werden muss. Ein/e ReiterIn versteht auch, dass Waldabschnitte bei Forstarbeiten nicht zugänglich sind, und findet Sperren solcher Gebiete sinnvoll. In einer WhatsApp-Gruppe steht die Person mit den InhaberInnen des Reiterlaubnisscheins in Kontakt und informiert sie über Events, geplante Forstarbeiten und verschärfte Jagd.

5.4.1.4 Jagd

Auch die VertreterInnen der Nutzungsgruppe Jagd heißen den Reiterlaubnisschein und die Regeln gut. Das Reitverbot erachten sie als richtig, da es ein Schutz seitens des Gesetzes für den Grundbesitzer ist. Mit dem Schein wurde ein guter Kompromiss eingegangen. Die fehlende Identifikationsmöglichkeit von Reiter und Pferd macht die Handhabung und Maßregelung schwierig.

5.4.1.5 Mountainbiken

Wie die anderen Nutzungsgruppen sind auch die MountainbikerInnen zufrieden mit der momentanen Handhabung, sowohl des Reitens als auch des Mountainbikens. Unter den MountainbikerInnen funktioniert die gegenseitige Kontrolle. Die Problematik der fehlenden Identifikation wird auch hier angesprochen, jedoch spielt sie hinsichtlich des Mountainbikens ebenso eine Rolle.

5.4.2 Lösungsansätze

Die Unterkategorie „Lösungsansätze“ umfasst Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung aus Sicht der Interview-TeilnehmerInnen sowie bisherige Lösungsversuche.

5.4.2.1 Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung

In Anbetracht der Reiterhöfe am Pfenningberg würde das Mitglied der Gemeinde das Reiten erlauben. Voraussetzungen dafür sind klare Regeln, Struktur und Ausschilderung. Klare und für alle NutzerInnen verständliche Regeln bezüglich der Wege und Zeiten, auf und zu denen geritten werden darf, sind wichtig und helfen der gegenseitigen Kontrolle. Struktur könnte man erreichen, indem man den Schwerpunkt bestimmter Tätigkeiten auf bestimmte Areale verteilt. Mittels attraktiver Pausemöglichkeiten mit Ausblick und Sitzgelegenheiten kann man das Wandern lenken. Im Bogenparcour-Areal sollten sich Personen, die sich nicht mit dem Bogensport und den Umgangsregeln auskennen, nicht aufhalten. Eine räumliche Trennung von MountainbikerInnen und ReiterInnen wird ebenfalls als wichtig betrachtet. Laut dem Grundbesitzer ist das im Revier allerdings nicht möglich. Die Anzahl der Wege ist dafür nicht hoch genug. Außerdem gibt es Kreuzungen und die Schaffung von neuen Wegen ist aus finanziellen und ökologischen Kosten nicht sinnvoll. Bisher sind die ReiterInnen ortskundig, aber bei einer allgemeinen Reiterlaubnis müsste man freigegebene Wege markieren (Interview J2). Der Wunsch nach Beschilderung besteht bereits, jedoch wäre sie zurzeit kontraproduktiv, da die Wege dann als Reitwege betrachtet werden, was sie nicht sind (Interviews G und R1). Zur Identifizierung von MountainbikerInnen könnte man ein Registriersystem für alle, die am Pfenningberg mountainbiken wollen, einführen, durch das ihnen eine Nummer zugewiesen wird. Diese Nummer müsste als Nummerntafel am Rad befestigt werden. Als Lösung zur Entlastung des Grundbesitzers wurde vorgeschlagen, die drei anliegenden Reitbetriebe in die Verantwortung und Erhaltung der Wege mit einzubeziehen. Im Gegenzug können sie mit der legalen Ausreitmöglichkeit am Pfenningberg werben und Marketing-Vorteile daraus ziehen (Interview M).

5.4.2.2 Bisherige Lösungsversuche

Der Grundbesitzer hat in der Vergangenheit die drei Reitbetriebe vergeblich kontaktiert, mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung zu finden. Der Versuch, mit der Stadtgemeinde Steyregg eine Vereinbarung zu treffen, erwies sich laut dem Grundbesitzer als ebenso erfolglos, da die meisten ReiterInnen aus Linz sind und somit keine SteyreggerInnen. Auch die Stadt Linz zeigte nach Anfrage kein Interesse, da es sich beim Pfenningberg um die Stadtgemeinde Steyregg handelt. Das Land Oberösterreich verweigerte die Unterstützung durch den Tourismusverband, der Wegeversicherungen und Verträge hat, da Steyregg keine Tourismusgemeinde sei. (Interview G)

6 Diskussion

Im Zuge der Diskussion werden die Ergebnisse aus dem Kapitel 5 aufgegriffen, interpretiert und in Bezug zueinander und zu Ergebnissen aus der Literatur gesetzt. Dabei wird in jedem Unterkapitel je eine Forschungsfrage beantwortet.

6.1 Sichtweisen der Interessens- und Nutzungsgruppen des Pfenningbergs auf das Bereiten des dortigen Waldes

Der Pfenningberg spielt für alle Nutzungsgruppen eine große Rolle. Für Erholungssuchende bietet er einen Ort der Ruhe und Kraft und wird für seine Natur geschätzt. Aufgrund der Wanderwege und Mountainbike-Trails bietet er sich zum Spazieren, Wandern und Mountainbiken sehr gut an. Seine Nähe zur Stadt Linz und gute Erreichbarkeit machen den Pfenningberg zu einem wichtigen Erholungsgebiet im Großraum Linz.

ReiterInnen der anliegenden Reitbetriebe erkennen sein Potential ebenfalls und wollen den Wald für längere und kürzere Ausritte nutzen, selbst wenn nur ein Teil der Reiterschaft tatsächlich ausreiten geht. Ohne den Pfenningberg gibt es für sie kaum befriedigende Alternativen. Sie erhoffen sich in erster Linie Spaß und Freude an der Natur. In zweiter Linie sehen sie das Ausreiten als Trainingsergänzung. Eine Halle oder ein Reitplatz können aufgrund ihres einfältigen Bodens und der räumlichen Eingrenzung nur in gewissem Maße ein abwechslungsreiches Training bieten. Das Reiten in der Natur, mit unterschiedlichen Bodenbeschaffenheiten und in einer freien Umgebung, fördert mehr Muskelgruppen und bewirkt bei Mensch und Pferd oft erhöhte Motivation und Leistungsbereitschaft. Da Ausritte und Wanderritte gerne in Gemeinschaften unternommen werden, haben sie auch in sozialer Hinsicht für viele ReiterInnen eine große Bedeutung.

Mountainbiker nutzen den Pfenningberg zur körperlichen Betätigung und, genau wie Erholungssuchende und ReiterInnen auch, um Zeit in der Natur zu verbringen. Sie wünschen sich gute, flüssige Abfahrten, die am Ende ein befriedigtes Gefühl hinterlassen. Die Anwesenheit von Pferden im Wald wird von Erholungssuchenden und MountainbikerInnen grundsätzlich nicht als störend empfunden, solange sich die Zahl in Grenzen hält. Wenn hin und wieder ein Pferd vorbeireitet, kann das für Erholungssuchende sogar erfreulich sein. Den MountainbikerInnen ist jedoch wichtig, dass Trails nicht beritten werden, da sie durch die Hufe beschädigt werden würden. Auf Wegen, die gemeinsam genutzt werden, erwarten und

wünschen sowohl Erholungssuchende als auch MountainbikerInnen und ReiterInnen einen rücksichtsvollen Umgang. Auffällig war bei der Analyse der Interviews, dass von mehreren Beteiligten Aussagen zu dem hohen Tempo der MountainbikerInnen getroffen wurden. Begriffe wie „Höllentempo“, „um die Kurve krachen“ oder „schneller rasen, als ihr Schutzengel fliegen kann“ zeugen von der negativen Einstellung zu diesem Thema.

Seitens der Jagd gibt es mehrere Sichtweisen zum Reiten im Wald. Solange nicht abseits der Wege geritten wird, besteht keine erhebliche Beunruhigung des Wildes, da dieses sich an neue Nutzungen gewöhnt. Ein/e VertreterIn der Nutzungsgruppe Jagd spricht im Interview davon, dass ReiterInnen zu „Unzeiten“ auftauchen würden, wohingegen der/die andere meint, noch kein Pferd nach 19:00 Uhr im Wald gesehen zu haben. Grund für diese unterschiedliche Wahrnehmung könnte sein, dass die VertreterInnen vielleicht selbst zu unterschiedlichen Zeiten im Wald unterwegs sind. Außerdem spielt auch der Aufenthaltsort eine Rolle. Nahe der Reitbetriebe sind ReiterInnen wahrscheinlich öfter anzutreffen als im Zentrum des Waldes und fernab der Forststraßen oder größeren Wege. Außerdem ist die unterschiedlich langjährige Erfahrung beider InterviewpartnerInnen bei der Begründung zu beachten.

Aus jagdlicher und forstwirtschaftlicher Sicht, wie auch aus Sicht des Grundbesitzers, ist die Hauptproblematik ein rechtliches Thema. Das Reiten ist im Wald per Gesetz verboten, solange keine ausdrückliche Erlaubnis durch Grundbesitzer oder, hinsichtlich der Forststraßen, Wegehalter gegeben wurde. An sich stört das Reiten sie nicht unbedingt, jedoch umso mehr die Tatsache, dass es trotz eines ausdrücklichen Verbotes und abseits der Forststraßen und Wege ausgeübt wird. Schließlich wird das Reitverbot unter anderem damit begründet, dass die Hufe den Boden zerstören würden und das Reiten eine Gefahr für andere WaldnutzerInnen darstellt. So ein Verhalten bedeutet für Forstorgane erhöhten Aufwand durch wiederholtes Ermahnen, Verweisen und gegebenenfalls Diskutieren. Grundbesitzer sehen sich dem Dilemma konfrontiert, das Gesetz einhalten und durchsetzen und andererseits dem Druck der Reiterschaft standhalten zu müssen.

6.2 Konfliktpotential

„Nutzungskonflikte entstehen dort, wo verschiedene Nutzer-Interessen an einer Sache aufeinander stossen.“ (Eidgenössische Forschungsanstalt WSL, 2011) Das größte Konfliktpotential wird von allen Parteien in der Begegnung von ReiterInnen und

MountainbikerInnen gesehen. Das deckt sich mit dem Ergebnis der Eidgenössischen Forschungsanstalt WSL, dass 46 % der Befragten sich durch das Radfahren gestört fühlen (Eidgenössische Forschungsanstalt WSL, 2011, S. 46). Als besonders riskant wird am Pfenningberg die Fortbewegung in hohem Tempo betrachtet. Besonders an unübersichtlichen Stellen wie Kurven oder Trail-Ausfahrten besteht die Gefahr von Zusammenstößen. Selbst das plötzliche, unerwartete Erscheinen kann bereits problematisch werden, da Pferde Flucht- und Herdentiere sind und ihr Instinkt sie drängt, vor potenziellen Gefahren, also auch, wenn sie sich erschrecken, zu fliehen. Bei einem schnellen Sprung zur Seite könnte die Person, die auf dem Pferd sitzt und vielleicht nicht mit so einer Situation rechnet, stürzen. Der/Die MountainbikerIn könnte ebenfalls erschrecken und das Lenkrad verreißen oder zu einer Notbremsung gezwungen sein. Auffällig ist die Thematik der fehlenden Identifikationsmöglichkeit, die vom Grundbesitzer und von der Vertretung der Nutzungsgruppe Mountainbiken angesprochen wird. Gemäß den „Fairplay Regeln für Reiter am Pfenningberg“ müssen ReiterInnen bei Ausritten die gültige Kopfnummer des Pferdes sichtbar am Zaumzeug oder auf der Schabracke tragen. Dies ist anscheinend nicht immer der Fall, da besagte Problematik in den Interviews mehrmals angesprochen wurde.

Von den befragten Personen wird das Konfliktpotential bezüglich der Erholungssuchenden am geringsten eingeschätzt. Hier spielt das Ausmaß der Reiterei eine Rolle. Sollten ständig große Gruppen auf denselben Wegen reiten, auf denen SpaziergängerInnen sich bewegen, oder Pferde an FußgeherInnen vorbei galoppieren oder traben, besteht auch hier wieder Verletzungsgefahr. Erholungssuchende müssten dann ständig auf der Hut sein, um nicht umgeritten zu werden. In dieser Hinsicht würde das Reiten die Erholungsfunktion des Waldes dadurch einschränken. Für Reitende können freilaufende Hunde problematisch werden, wenn diese sich nicht anleinen lassen und sich beispielsweise laut bellend den Pferden nähern. Hier stellt sich die Frage, ob im Wald nicht generell eine Leinenpflicht herrschen sollte. Schließlich ist der Hund ein Prädator mit Jagdinstinkten, weshalb er auch für Wild eine Quelle der Beunruhigung sein kann. Folglich sind freilaufende Hunde sowohl für FreizeitnutzerInnen als auch für JägerInnen eine Quelle für Konflikte (Moser, 2011, S. 42).

Besonders für den Grundbesitzer, aber in weiterer Folge auch für ForstwirtInnen kommt es durch die Forderung nach einer Legalisierung des Reitens im Pfenningberger Revier zu Interessenskonflikten. Das Thema Haftung scheint dabei das größte Hindernis zu sein. Durch das Reiten können Wege, besonders nach starken oder langen Regenfällen, morastig werden.

Infolgedessen weichen NutzerInnen auf Wegränder aus und verbreitern sie. So entsteht ein Teufelskreis, in dem Wege immer breiter getreten werden. Auf Forststraßen können ähnliche Situationen entstehen, wobei die großen Forststraßen am Pfenningberg geschottert sind und hier deshalb eher stellenweise der Boden an Befestigung verlieren würde. Mit der Freigabe von Forststraßen für die Öffentlichkeit hätten ForstwirtInnen und GrundbesitzerInnen nicht nur die Haftung zu übernehmen. Da die StVO in so einem Fall gelten würde, dürfte ein Forstraktor ohne Nummerntafel nicht mehr auf den Forststraßen gefahren werden. Anhänger könnten ebenfalls nicht mehr ohne weiteres abgestellt werden; Warndreiecke und Warnschilder müssten viel öfter eingesetzt werden und die Straßen bei Forstarbeiten abgesperrt. In Summe behindern all diese Punkte ForstwirtInnen bei ihrer Tätigkeit. Die Eidgenössische Forschungsanstalt WSL betont zudem den Anstieg der Kosten der Forstwirtschaft, der durch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zugunsten der Waldgäste bei Forstarbeiten entstehen. Außerdem bestehen bei einer Freigabe der Wege und Forststraßen zu Zwecken außerhalb der Forstwirtschaft höhere Ansprüche an deren Qualität. Wo vorher nur Traktoren, Lastwagen und ähnliche forstwirtschaftliche Fahrzeuge unterwegs waren, müsste die Beschaffenheit das Spazieren, Fahrradfahren und Reiten auf möglichst angenehme Art erlauben. (Eidgenössische Forschungsanstalt WSL, 2011, S. 18-19)

Wie bereits erwähnt, spielt das Reiten im Wald hinsichtlich der Jagd eine untergeordnete Rolle, wenn es um die Beunruhigung des Wildes geht. Diesbezüglich liegt die Problematik eher bei MountainbikerInnen, die in der Dämmerung mit Stirnlampen oder abseits der Wege fahren und *„Wildtiere durch leises Annähern und schnelle Vorbeifahrt stören“* (Moser, 2011, S. 43). Mit den Jagdausübenden besteht deutlich größeres Konfliktpotential. Einerseits bedeutet die Anwesenheit von Ausreitenden im Revier eine höhere Nutzungsfrequenz. Je größer die Anzahl an Menschen ist, die sich dort aufhalten, desto mehr „Schwarze Schafe“ gibt es auch, die abseits der Wege und zu Jagdzeiten reiten, lärmern oder sich auf sonstige Weise rücksichtslos verhalten. Die Gefahr von Jagdunfällen steigt dadurch ebenfalls (Interview G): *„Ich habe letztes Jahr das Problem gehabt, dass ich bei einem Pirschgang zweimal das Gewehr in der Hand gehabt habe und auf ein Tier gezielt habe und auf einmal ist direkt dahinter wer rausgekommen aus dem Dickicht. Und beim zweiten Mal, da habe ich fast geschossen, ist mir ein Mountainbiker quer über die Wiese gerast und ist mir fast in den Schuss reingefahren.“* Dieser Bericht des Grundbesitzers zeigt, dass die Gegenwart von Personen im Revier zu Jagdzeiten trotz aller Sicherheitsmaßnahmen Risiken birgt. Solche und ähnliche Situationen könnten vermieden werden, indem der Wald zu bestimmten Zeiten von

Erholungssuchenden nicht betreten, befahren oder beritten wird. Problematisch sind dabei vor allem die Dämmerungszeiten (Moser, 2011, S. 43). Teil des Konfliktes ist die fehlende Aufklärung der Allgemeinheit über die Jagd. Viele Menschen sind laut den InterviewteilnehmerInnen und gemäß der Erfahrung der Verfasserin der Arbeit nicht mit der Jagd und ihren Zielen, Pflichten und Aufgaben vertraut. Somit fehlt ihnen das Verständnis für das Verhalten der Jägerschaft. Moser beschreibt in seiner Arbeit ebenfalls das schlechte Image der Jägerschaft in der Bevölkerung. Er ergänzt als Lösungsmöglichkeit Informationsbesuche in Schulen von Jägern, damit bereits Kinder über die Jagd aufgeklärt werden (Moser, 2011, S. 40, 55). Die genannte Problematik, dass ReiterInnen ihre Pferde an Wildfütterungen fressen lassen (Moser, 2011, S. 58), wurde in Bezug auf den Pfenningberg nicht genannt.

6.3 Momentane Maßnahmen

Das Reiten ist am Pfenningberg verboten und eine allgemeine Erlaubnis kommt für den Grundbesitzer derzeit nicht in Frage. Auf Anfrage besteht die Möglichkeit, mit ihm einen Vertrag abzuschließen, durch den der Einzelperson das Reiten im Revier zu bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist. Dieser Reiterlaubnisschein wird von der Reiterschaft und anderen NutzerInnen des Waldes vorwiegend positiv aufgenommen und ist ein guter Kompromiss zwischen dem Grundbesitzer und Ausreitenden. Punkte der Reiter-Fairplay-Regeln sind die Beschränkung der Freigabe auf ausgewählte Wege und Tageszeiten sowie der Haftungsausschluss. MountainbikerInnen haben die Möglichkeit, auf drei freigegebenen Routen mit vier für sie angelegten Trails ihr Hobby auszuüben. Sowohl MountainbikerInnen als auch ReiterInnen werden in den für sie entwickelten Fairplay-Regeln darauf hingewiesen, sich im Wald gegenüber FreizeitnutzerInnen und WirtschafterInnen rücksichtsvoll zu verhalten, ihr Tempo den Umständen, also Sicht, Witterung und Bodenverhältnissen anzupassen und ausschließlich die ihnen freigegebenen Wege zu nutzen.

Die von mehreren Befragten vorgeschlagene räumliche Trennung der verschiedenen Nutzungsgruppen ist im Revier laut dem Grundbesitzer nicht sinnvoll umsetzbar. Versuche, das Reiten in Gemeinschaft mit den anliegenden Reitbetrieben, der Stadtgemeinde Steyregg, der Stadt Linz oder dem Land Oberösterreich zu regulieren, sind gescheitert. Seitens der ReitbetriebsleiterInnen wird kein Interesse an einer Vereinbarung gezeigt, dennoch wird am Pfenningberg geritten. Auch die Organisation des Reiterlaubnisscheins und die damit

verbundenen kommunikativen Aufgaben werden nur von einer Person und an einem einzigen Reitstall in Absprache mit dem Grundbesitzer durchgeführt. Das könnte ein Grund für die geringe Anzahl der legalen ReiterInnen sein. Gäbe es an den anderen Reitbetrieben ebenfalls eine Ansprechperson, wäre der Reiterlaubnisschein wahrscheinlich bekannter und folglich öfter eingelöst. Die Zahl der illegal Ausreitenden könnte so vermutlich deutlich reduziert werden.

Schlüssel für ein gutes Miteinander und Vermeidung von Konflikten ist jedoch die gegenseitige Rücksichtnahme, wie sie von allen Befragten angesprochen wurde. „Schwierig wird es, wenn einer glaubt, ihm gehört alles. Wenn jeder Rücksicht nehmen würde, wäre das Leben glaube ich ziemlich einfach.“ (Interview R2) Es gibt keine perfekte Lösung, bei der alle NutzerInnen vollkommen zufrieden sind. Ebenso ist es utopisch zu erwarten, dass jede/r Einzelne die Regeln genauestens befolgt. Schwarze Schafe wird es immer geben, auch wenn die Befragten der Meinung sind, dass sich Regelungen längerfristig gesehen durchsetzen und Schwarze Schafe die Ausnahme bleiben würden.

6.4 Ausblick

In dieser Arbeit wurde nur ein kleines Spektrum an Nutzungskonflikten untersucht. Für weiterführende Forschung wären eine höhere Anzahl an Interviews oder die Kombination mit Umfragen sinnvoll, um ein genaueres Bild der Sichtweisen innerhalb der verschiedenen Nutzungsgruppen zu erlangen. Außerdem wäre es interessant, die tatsächliche Auswirkung des Reitens auf den Waldboden, eventuell mithilfe von Versuchsflächen, zu ermitteln, da die verminderte Bodenbefestigung mehrmals von Befragten angesprochen wurde. Auch der Vergleich der Handhabung des Themas „Reiten“ zwischen mehreren Forstbetrieben beziehungsweise Wäldern Oberösterreichs könnte im Zuge einer wissenschaftlichen Arbeit behandelt werden. Weiters könnten die Haftungsfragen in einer eigenen Arbeit aufgegriffen und diskutiert werden.

Zu guter Letzt wurde im Zuge dieser Arbeit klar, dass es einem großen Teil der Bevölkerung an Wissen über das Ausmaß der Jagd fehlt. Da der Wald allerdings ein beliebtes Ziel zur Erholungssuche ist, könnte Bildung in diesem Bereich durchaus sinnvoll sein und negativen Einstellungen gegenüber Jagdtausübenden entgegenwirken. Information könnte zum Beispiel durch Workshops oder sonstige interaktive Veranstaltungen an Schulen vermittelt werden.

Hinsichtlich des Ausreitens ist das Desinteresse der Reitbetriebe an einer Kooperation auffällig. Möglicherweise fehlt hier das entsprechende Problembewusstsein. Grundsätzlich ergeben sich zwei Strategien:

1. Kontrolle verstärken und so die Reiterschaft unter Druck setzen, um eine Einigung zu bewirken oder
2. an der Kommunikation arbeiten.

Von der ersten Variante ist abzuraten, da Druck häufig auf Gegendruck stößt und einer friedlichen Lösung entgegenwirken würde. Stattdessen könnte versucht werden, eine Vermittlungsperson einzusetzen und das Gespräch mit den Reitbetrieben erneut, jedoch auf andere Art zu suchen. Durch die Interviews im Zuge dieser Arbeit gelang es bereits, etwas Aufklärungsarbeit zu leisten, weshalb auch weitere Interviews mit ReiterInnen in Betracht gezogen werden sollten. Mittels Aushängezetteln in den Ställen besteht die Möglichkeit, über den Reiterlaubnisschein zu informieren und auf diese Art auf eine legale Form des Ausreitens aufmerksam zu machen. Eine Zusammenfassung dieser Arbeit könnte dazu ebenfalls genutzt werden. Betrachtet man die Begegnungszone Wald, sind Vorurteile und fehlende Vertrauensbasis in der Lösungsfindung nicht zu vernachlässigen. Jedenfalls ist einer Einigung sehr entgegenzublicken, da aufgrund der steigenden Zahl an WaldnutzerInnen das Konfliktniveau in der Zukunft wahrscheinlich nicht sinken, sondern vielmehr steigen wird und Reitwege und Mountainbikestrecken an Bedeutung gewinnen werden.

7 Zusammenfassung

Der Pfenningberg im Gemeindegebiet Steyregg spielt als Naherholungsgebiet eine große Rolle für Erholungssuchende, MountainbikerInnen und ReiterInnen aus dem Großraum Linz. Sie alle vereint der Wunsch danach, Zeit in der Natur zu verbringen. Gemäß dem Forstgesetz ist das Befahren und Bereiten des Waldes ohne explizite Erlaubnis jedoch nicht gestattet. Für das Mountainbiken gibt es aktuell mehrere legale Wege und Trails. Das Reiten hingegen ist im Wald verboten. Ausgenommen davon sind Einzelpersonen, die mit dem Grundbesitzer einen Vertrag abgeschlossen haben und so in Besitz eines Reiterlaubnisscheins sind, der ihnen das Reiten am Pfenningberg zu bestimmten Zeiten und auf bestimmten Wegen gestattet. Der Grundbesitzer sieht darin zurzeit die einzige Möglichkeit, dem Wunsch der ReiterInnen entgegenzukommen, ohne die Nachteile tragen zu müssen, die eine komplette Öffnung des Waldes für das Reiten mit sich bringen würde. Das Thema Haftung ist dabei von besonderer Bedeutung. Die Anwesenheit von Pferden im Revier führt auch zu Konflikten mit anderen Nutzungsgruppen. Insbesondere bei der Begegnung Pferd - Mountainbike kann es zu gefährlichen Situationen kommen, die durch hohes Tempo und unübersichtliche Stellen entstehen. Für die Jägerschaft wird das Reiten zur Konfliktzone, wenn in der Dämmerung oder zur Hochsaison der Jagd geritten wird. Aus Sicht der Erholungssuchenden wird das Reiten kaum problematisch betrachtet, solange es nicht Überhand nimmt. Anders herum werden beim Ausritt Hunde, die nicht angeleint sind, als störend und potenzielle Gefahrenquelle gesehen. Das Reiten könnte auch der Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten hinderlich sein, da durch die Hufe bei großer Anzahl an Pferden oder Nutzung bei feuchter Witterung Wege beschädigt oder morastig werden. Der Reiterlaubnisschein wird von den Befragten aus allen Nutzungsgruppen als guter Kompromiss zwischen gänzlichem Reitverbot und vollständiger Öffnung empfunden. Auch sind alle Parteien für klare Regeln und für einen rücksichtsvollen und höflichen Umgang mit anderen NutzerInnen des Waldes. Jedoch sind sie sich einig, dass es immer schwarze Schafe geben wird, die das gewünschte Verhalten nicht zeigen, aber auch, dass klare Regelungen die Situation verbessern könnte.

The Pfenningberg in the Austrian municipality Steyregg plays a major role as a local recreation area for mountain bikers, horseback riders and those seeking recreation. They are all united in their desire to spend time in nature. According to the Forest Law, however, riding vehicles or horseback riding in the forest is not allowed without explicit permission. There are currently several legal paths and trails for mountain biking. Horseback riding, on the other hand, is

prohibited in the forest. Exceptions to this are individuals who have signed a contract with the landowner and are thus in possession of a riding permit that allows them to ride on the Pfenningberg under certain conditions. The landowner currently sees this as the only way to accommodate the riders' wishes without having to bear the disadvantages that opening the forest generally for horseback riding would entail. The issue of liability is of particular importance. The presence of horses in the forest also leads to conflicts with other stakeholders. When horses meet mountain bikers, dangerous situations can arise due to high speed and areas with limited visibility. For hunters, horseback riding becomes a conflict zone when riding occurs at dusk or during peak hunting season. From the point of view of those seeking relaxation, horseback riding is hardly considered problematic as long as it does not become excessive. On the other hand, when riding, unleashed dogs are considered a nuisance and a potential source of danger. Horseback riding could also be a hindrance to forestry activities, as hooves can damage paths, especially when they are highly frequented or when conditions are wet. The horseback riding permit is seen by all user groups as a good compromise between outright prohibition of riding and complete allowance. Also, all parties are in favour of clear rules on the part of the landowner and considerate and polite treatment of other users of the forest. Nevertheless, they agree that there will always be black sheep who do not show the desired behaviour.

8 Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

https://www.wissensmanagement.gv.at/Halb-Strukturiertes_Interview (Zugriff 03.07.2023)

Die Ländlichen Österreich. <https://www.dielandlichen.at> (Zugriff 03.07.2023)

Eidgenössische Forschungsanstalt WSL (Hrsg.) 2011: Der multifunktionale Wald – Konflikte und Lösungen. Forum für Wissen 2011: 58 S.

Forst- und Gutsverwaltung Steyregg. <https://www.schloss-steyregg.at/gutsverw/mountainbiken.html> (Zugriff 02.07.2023)

Landwirtschaftskammer Österreich. <http://www.wald-in-oesterreich.at/lk-oesterreich-mountainbiken-generelle-forststrassenoeffnung-geht-voellig-am-bedarf-vorbei/> (Zugriff 05.07.2023)

Mayring P. 2022. Qualitative Inhaltsanalyse. Auflage 13. Weinheim: Verlagsgruppe Beltz

Moser P. 2011. Analyse von Konflikten zwischen der Jagd und anderen Nutzergruppen im Biosphärenpark Wienerwald [Masterarbeit]. Wien: Universität für Bodenkultur

Mountainbike Initiative Linz. <https://mtblinz.at/trails/> (Zugriff 03.07.2023)

Naturfreunde Linz. <https://linz.naturfreunde.at/berichte/2019/mtb-arena-pfenningberg/> (Zugriff 03.07.2023)

Naturfreunde Österreich. <https://www.naturfreunde.at/freie-fahrt> (Zugriff 05.07.2023)

Österreichischer Pferdesportverband. <https://www.oeps.at/> (Zugriff 03.07.2023)

Radlobby Österreich. <https://www.radlobby.at/mountainbike> (Zugriff 05.07.2023)

Schwarzmayr-Lindinger K. 2019. Der Gemeingebrauch am Wald [Diplomarbeit]. Salzburg: Paris Lodron Universität Salzburg

Stadtgemeinde Steyregg. <https://www.steyregg.at/> (Zugriff 02.07.2023)

Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter. <https://www.pferdezucht-austria.at> (Zugriff 28.06.2023)

9 Abbildung- und Tabellenverzeichnis

Abb.1: Revierkarte Stand 01.01.2014.....	14
Abb.2: Satellitenaufnahme des Reviers aus den Fairplay-Regeln für ReiterInnen.....	15
Tab.1: Befragte und ihre Funktionen.....	16

10 Anhang

Fairplay Regeln für Reiter am Pfenningberg

Stand vom 19.08.2021

1. Das Reiten im Revier Pfenningberg ist ausschließlich in Verbindung mit einem gültigen Reiterlaubnisschein der Forstverwaltung Steyregg auf Pferden mit einer gültigen Kopfnummer des Ö. Pferdesportverbandes, die sichtbar am Zaumzeug oder der Schabracke angebracht ist, gestattet.
2. Du bist Gast in der Natur. Dein Pferd bereichert die Landschaft, wenn Du Dich korrekt und rücksichtsvoll gegenüber Menschen und Natur verhältst. Reite verantwortungsvoll und halte Dich an die geltenden Regeln. Reiter, die sich außerhalb des Reitplatzes bewegen müssen über 16 Jahre alt (unter 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener), körperlich geeignet und des Reitens kundig sein (StVO 1960 §79).
3. Reite nur auf den freigegebenen Wegen, wie sie aus dem Lageplan ersichtlich sind, niemals querfeldein. Meide Bankette und Grabenböschungen. Respektiere (temporäre) Absperrungen und verzichte auf das Reiten abseits der geöffneten Routen. Meide Wege oder Stellen, die witterungsbedingt durch das Reiten Schaden leiden können. Das Befahren mit Kutschen ist verboten. Die freigegebenen Routen dienen primär der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Es gilt die STVO.
4. Die Benützung der freigegebenen Wege ist unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Verwendbarkeit ganzjährig gestattet und auf folgende Zeiträume beschränkt: 1. Mai bis 30. September von 6:30 bis 20:00 Uhr und 1. Oktober bis 30. April von 8:30 bis 17:00 Uhr. In Rücksichtnahme auf die Jagd ist das Revier im Zeitraum vom 1. bis 15. August besonders zu schonen.
5. Du bist Gast im Wald. Das Revier wird auch von anderen Menschen wie Freizeitnutzern (Mountainbiker, Fußgänger, Jogger u.a.) und Bewirtschaftern (Grundbesitzer, Förster, Jäger, Dienstleister) genutzt. Verhalte Dich respektvoll im Umgang mit den Mitmenschen.
6. Begegne Menschen, Tieren, Fahrzeugen und Gefahrenstellen immer nur im Schritt; passe Dein Tempo dem Gelände, der Witterung und der jeweiligen Situation an.
7. Jegliche Entsorgung von Müll ist untersagt! Müll ist wieder mit nach Hause zu nehmen.
8. Das Forstgesetz und die im Revier geltenden Regeln sind einzuhalten. Daher sind z.B. auch das Zelten und Lagern, Feuermachen, und Betreten von Forstkulturen unter 3 m gesetzlich verboten.
9. Melde der Forstverwaltung besondere Vorkommnisse und Gefahren (z.B. auf den Weg gefallene Bäume). Melde unaufgefordert von Dir verursachte Schäden und regle deren Behebung.
10. Du betrittst das Revier der Forstverwaltung Steyregg auf eigene Gefahr und trägst die Verantwortung selbst (Wegehalterhaftpflicht ABGB § 1319a) – auch gegenüber Dritten. Für Unfälle oder Sachbeschädigungen wird seitens der Forstverwaltung Steyregg und des Grundeigentümers jegliche Haftung ausgeschlossen.
11. Sorge für hinreichenden Versicherungsschutz für Reiter und Pferd; verzichte nie auf den Reithelm. Kontrolliere täglich den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug. Meide mögliche Gefahren.
12. Der Erlaubnisschein ist zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollorgan der Forstverwaltung vorzuweisen.
13. Wald ist Natur und damit unberechenbar. Eine durchgängige Verwendbarkeit oder ein bestimmter Zustand der Reitwege im Revier kann seitens der Grundeigentümer und des Wegehalters nicht garantiert werden.
14. Sei freundlich und hilfebereit zu allen, die Dir begegnen, und sei Deinem Pferd ein guter Kamerad. Hilf mit, dass auch andere diese Regeln befolgen und mithelfen, das Ansehen von Pferd und Reiter in der Öffentlichkeit zu fördern.

MOUNTAINBIKE REGELN IM DETAIL

1. Das Fahren ist nur auf freigegebenen, markierten Wegen gestattet.
Die freigegebenen Routen dienen primär der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.
Absperrungen sind zu berücksichtigen.
Das Fahren abseits der gekennzeichneten Strecken ist verboten.
2. Die Straßenverkehrsordnung (STVO) gilt auf allen Mountainbike-Strecken und ist unbedingt einzuhalten.
Auf einen rücksichtsvollen Umgang untereinander ist zu achten.
3. Die Geschwindigkeit ist an die gegebenen Umstände anzupassen und beträgt maximal halbe Sicht.
Da es sich bei den freigegebenen Strecken um Betriebsflächen handelt, ist mit unvorhergesehenen Hindernissen zu rechnen. Z.B.: Steine, Äste, Holz, Wild-, Weide und Haustiere, Weideroste, Schranken, Forstmaschinen, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugverkehr, Fahrrinnen und Schlaglöchern, etc.
Bei gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses an der Gefahrenstelle vorbei zu schieben.
Der Schwierigkeitsgrad der Strecke und das eigene Fahrvermögen sind zu berücksichtigen.
Andere Waldbenutzer (z.B. Wanderer, Reiter, etc.) sind in Schrittgeschwindigkeit zu überholen.
4. Laute Gespräche, Rufe, offene Musik und das Lärmen sind zu vermeiden.
5. Die Verwendung von Kopfhörern ist untersagt, weil dadurch die Wahrnehmung entscheidend beeinträchtigt wird.
6. Die Benützung der freigegebenen Wege ist unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Verwendbarkeit ganzjährig gestattet und auf folgende Zeiträume beschränkt: 1. Mai bis 30. September von 8:00 bis 20:00 Uhr und 1. Oktober bis 30. April von 9:00 bis 17:00 Uhr.
7. Die freigegebene Strecke wird auch von anderen Menschen wie Freizeitnutzern (Fußgänger, Jogger u.a.) und Bewirtschaftern (Grundbesitzer, Förster, Jäger, Dienstleister) genutzt. Ein respektvoller Umgang mit den Mitmenschen wird vorausgesetzt.
8. Jegliche Entsorgung von Müll ist untersagt! Müll ist wieder mit nach Hause zu nehmen.
9. Das Befahren der als Radweg freigegebenen Wege ist nur mit hierfür geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Die technische Ausrüstung (Bremsen, Klingel, Licht, etc.) ist vor jeder Biketour auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.
10. Elektrisch betriebene Fahrräder dürfen nur verwendet werden, sofern es sich nicht um Kraftfahrzeuge im Sinne des KFG handelt (derzeit höchstzulässige Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und maximale Leistung von nicht mehr als 600 Watt, vgl § 1 Abs 2a KFG).
11. Auf der Mountainbike Strecke gilt eine allgemeine Helmpflicht.
12. Das Forstgesetz und die im Revier geltenden Regeln sind einzuhalten. Daher sind z.B. auch das Zelten und Lagern, Feuermachen, und Betreten von Forstkulturen unter 3 m gesetzlich verboten.
13. Die Benützung der Mountainbike Strecke erfolgt auf eigene Gefahr! Für Unfälle oder Sachbeschädigungen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
14. Wald ist Natur und damit unberechenbar. Eine durchgängige Verwendbarkeit oder einen bestimmten Zustand der Mountainbike Strecke kann seitens der Grundeigentümer und des Wegehalters nicht garantiert werden.